



Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2001/2002
ausgegeben 28. Juni 2002
25. Stück

- 144) Studienplan für die Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 145) Studienplan für die Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 146) Studienplan für die Studienrichtung Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 147) Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 148) Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 149) Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 150) Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 151) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 59 Abs. 1 UniStG
- 152) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 59 Abs. 1 UniStG
- 153) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 59 Abs. 1 UniStG
- 154) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 59 Abs. 1 UniStG

Studienplan für die Studienrichtung

BETRIEBSWIRTSCHAFT

an der Wirtschaftsuniversität Wien

(IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/29-VII/D/2/2002)

Die Studienkommission Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF, nachfolgenden Studienplan für das Diplomstudium Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Diplomstudium Betriebswirtschaft dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Es vermittelt insbesondere jene Kenntnisse, welche die Studierenden auf die Bewältigung unterschiedlicher beruflicher Situationen in den betriebswirtschaftlichen Kernbereichen von Großunternehmen aber auch von Klein- und Mittelbetrieben und von Non-Profit-Organisationen vorbereiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, einschlägige Problemstellungen der Wirtschaftspraxis auf der Basis des aktuellen Standes der Bezugswissenschaften zu bearbeiten und als kompetente Ansprechpartner für diese Belange zu fungieren.

§ 2. Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Diplomstudium Betriebswirtschaft dauert 8 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert 2 Semester, der zweite Studienabschnitt 6 Semester.
- (2) Das Diplomstudium Betriebswirtschaft umfasst 125 Semesterstunden (SSSt). Davon entfallen 34 Semesterstunden auf die Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts, 79 Semesterstunden auf die Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts sowie 12 Semesterstunden auf die freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs 4 Z 6 UniStG.
- (3) Der erste Studienabschnitt bildet zugleich die Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs 1 UniStG.
- (4) Als Teil des Diplomstudiums Betriebswirtschaft ist eine Diplomarbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflicht- oder Wahlfächer gemäß diesem Studienplan zu entnehmen.

§ 3. Prüfungsarten

- (1) Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 UniStG), sie werden in diesem Studienplan mit LVP abgekürzt.
 - b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26 a UniStG), Abkürzung PI.
 - c) Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG), Abkürzung FP.
- (2) Die jeweilige Prüfungsart wird unter Verwendung der Abkürzung bei jeder Lehrveranstaltung im Studienplan angegeben.

- (3) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden in einer öffentlich zugänglichen Art und Weise über die Art der geforderten Teilleistungen zu informieren. Als öffentlich zugänglich gelten auch Angaben auf der Homepage des für die Lehrveranstaltung zuständigen Instituts.

§ 4. ECTS-Punkte

- (1) Für Prüfungen zu Lehrveranstaltungen werden ECTS-Punkte (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.06.1987, CELEX-Nr. 387D0327) in Abhängigkeit vom Stundenausmaß der geprüften Lehrveranstaltung zugeteilt. Für Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden 1,75 ECTS-Punkte pro Semesterstunde zugeteilt. Davon abweichend werden für die Lehrveranstaltungsprüfung aus Wirtschaftsprivatrecht I gemäß § 6 Abs 3 Z 1 4 ECTS-Punkte zugeteilt.
- (2) Soweit in einem Kompetenzfeld oder einer speziellen Betriebswirtschaftslehre die Ablegung einer Fachprüfung vorgeschrieben ist, werden für diese Fachprüfung so viele ECTS-Punkte zugeteilt, wie nach der Regel des Abs 1 Satz 2 auf jene Lehrveranstaltungen entfallen, für die keine Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Für die positiv beurteilte Diplomarbeit werden 20,75 ECTS-Punkte zugeteilt.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 5. Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt

Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt sind

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSSt</i>
(1) Betriebswirtschaftslehre	16
(2) Volkswirtschaftslehre	6
(3) Rechtswissenschaften	4
(4) Mathematik und Statistik	4
(5) Fremde Wirtschaftssprache	4

nach Wahl der Studierenden:

Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch

§ 6. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
1. Buchhaltung und Bilanzierung I	2	LVP
2. Kostenrechnung I	2	LVP
3. Beschaffung, Logistik, Produktion I	2	LVP
4. Finanzierung I	2	LVP
5. Marketing I	2	LVP
6. Personal/Führung/Organisation I	2	LVP
7. Einführung in betriebliche Informationssysteme	2	LVP
8. Rechnerpraktikum: Betriebliche Informationssysteme	2	PI

- (2) in Volkswirtschaftslehre:
- | | | |
|--|---|-----|
| 1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre | 2 | LVP |
| 2. Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte | 2 | PI |
| 3. Wirtschaftspolitik und Institutionen | 2 | LVP |
- (3) in den Rechtswissenschaften:
- | | | |
|---|---|-----|
| 1. Wirtschaftsprivatrecht I | 2 | LVP |
| 2. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I | 2 | LVP |
- (4) in Mathematik und Statistik:
- | | | |
|---------------|---|-----|
| 1. Mathematik | 2 | LVP |
| 2. Statistik | 2 | PI |
- (5) in der gewählten Fremden Wirtschaftssprache:
- | | | |
|--------------------------------|---|----|
| 1. Wirtschaftskommunikation I | 2 | PI |
| 2. Wirtschaftskommunikation II | 2 | PI |
- (6) Abweichend von Abs 5 Z 1 ist die Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen, soweit als Fremde Wirtschaftssprache Englisch gewählt wurde.

§ 7. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I in einer Fremden Wirtschaftssprache setzt die Beherrschung dieser Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation II setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Wirtschaftskommunikation I in dieser Fremden Wirtschaftssprache und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I und Mathematik.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltung Einführung in betriebliche Informationssysteme setzt Anwendersoftwarekenntnisse im Ausmaß des Europäischen Computerführerscheines (ECDL) voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Rechnerpraktikum: Betriebliche Informationssysteme setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Einführung in betriebliche Informationssysteme und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I, Mathematik und Wirtschaftskommunikation I.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltung Statistik setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I und Wirtschaftskommunikation I.
- (6) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Beschaffung, Logistik, Produktion I, Kostenrechnung I, Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftspolitik und Institutionen setzt jeweils die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus mindestens sechs der folgenden zehn Lehrveranstaltungen gemäß § 6

voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I, Mathematik und Wirtschaftskommunikation I.

- (7) Um den Studierenden die Erlangung der Vorkenntnisse nach Abs 1 und 3 zu ermöglichen, sollen nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel vorbereitende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 8. Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gemäß § 6.

§ 9. Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts können nur dann besucht werden, wenn aus den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes zumindest 40 ECTS-Punkte erreicht wurden. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und Wirtschaftskommunikation I ist jedenfalls Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Abweichend von Abs 1 können Lehrveranstaltungen eines Kompetenzfeldes bzw. einer speziellen Betriebswirtschaftslehre nur nach Abschluss der ersten Diplomprüfung gemäß § 8 besucht werden.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 10. Pflicht- und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlfächer sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSSt</i>
1. Betriebswirtschaftslehre	13
2. Volkswirtschaftslehre	6
3. Rechtswissenschaften	8
4. Fremde Wirtschaftssprache	4
5. ein Wahlfach gemäß § 13 Abs 1	4
6. ein Kompetenzfeld gemäß §§ 14 f nach Wahl der/des Studierenden	22
7. ein weiteres Kompetenzfeld gemäß §§ 14 f nach Wahl der/des Studierenden	22
8. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß § 14 iVm § 16 nach Wahl der/des Studierenden (wahlweise statt Z 6)	16
9. eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß § 14 iVm § 16 nach Wahl der/des Studierenden (wahlweise statt Z 7)	16
10. ein Wahlfach gemäß § 14 iVm § 17 (bei Wahl einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre nach Z 8)	6
11. ein weiteres Wahlfach gemäß § 14 iVm § 17 (bei Wahl einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre nach Z 9)	6

§ 11. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 10 Z 1 bis 4

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im zweiten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
1. Buchhaltung und Bilanzierung II	2	LVP
2. Buchhaltung und Bilanzierung III	1	LVP
3. Kostenrechnung II und Controlling	2	LVP
4. Beschaffung, Logistik, Produktion II	2	PI
5. Finanzierung II	2	PI
6. Marketing II	2	PI
7. Personal/Führung/Organisation II	2	PI
(2) in Volkswirtschaftslehre:		
1. Internationale Makroökonomik	2	LVP
2. Angewandte Mikroökonomik	2	PI
sowie nach Wahl der/des Studierenden eine der folgenden beiden Lehrveranstaltungen:		
3a. Finanzwissenschaft	2	PI
3b. Wirtschaftspolitik	2	PI
(3) in den Rechtswissenschaften:		
1. Wirtschaftsprivatrecht II	2	PI
2. Gesellschaftsrecht	1	PI
3. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	2	PI
4. Steuerrecht und seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1	LVP
5. Steuerrecht und seine Grundlagen im europäischen und öffentlichen Wirtschaftsrecht	1	LVP
6. Arbeits- und Sozialrecht	1	LVP
(4) In der im ersten Abschnitt gewählten Fremden Wirtschaftssprache		
a) wenn als fremde Wirtschaftssprache Englisch gewählt wurde		
1. Wirtschaftskommunikation III	2	PI
2. Spezialgebiete der Wirtschaftssprache I	2	LVP
b) wenn als fremde Wirtschaftssprache Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wurde:		
1. Wirtschaftskommunikation III	2	PI
2. Landes- und Kulturkunde I	1	LVP
3. Landes- und Kulturkunde II	1	LVP
c) wenn als fremde Wirtschaftssprache Russisch oder Tschechisch gewählt wurde		
1. Wirtschaftskommunikation III	2	PI
2. Wirtschaftskommunikation IV	2	PI

§ 12. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 11

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Buchhaltung und Bilanzierung II und III, Beschaffung, Logistik, Produktion II, Finanzierung II, Marketing II, Personal/Führung/Organisation II (§ 11 Abs 1) setzt jeweils den erfolgreichen Besuch der gleichnamigen Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnitts (§ 6 Abs 1) voraus. Der Besuch der Lehrveranstaltung Kostenrechnung II und Controlling setzt den Besuch der Lehrveranstaltung Kostenrechnung I voraus.
- (2) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (§ 11 Abs 2) setzt den erfolgreichen Besuch aller volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienabschnitt (§ 6 Abs 2) voraus.
- (3) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Rechtswissenschaften (§ 11 Abs 3) setzt den erfolgreichen Besuch aller rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts (§ 6 Abs 3) voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation III setzt den erfolgreichen Besuch von Wirtschaftskommunikation II, der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation IV bzw. der Lehrveranstaltung Spezialgebiete der Wirtschaftssprache I setzt den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation III voraus.
- (5) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus Landes- und Kulturkunde setzt den erfolgreichen Besuch von Wirtschaftskommunikation II voraus.

§ 13. Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern gemäß § 10 Z 5

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist nach Wahl der/des Studierenden eines der folgenden Fächer zu absolvieren:

a)	Einführung in die Soziologie	SSU	Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2
	1. Grundkurs	2	PI
	2. Aufbaukurs	2	PI
b)	Methoden der empirischen Sozialforschung		
	1. Grundkurs	2	PI
	2. Aufbaukurs	2	PI
c)	Mathematische Methoden für die Wirtschaftswissenschaften		
	1. Grundkurs	2	PI
	2. Aufbaukurs	2	PI

- (2) Vorbedingung für den Besuch des Aufbaukurses ist jeweils die Absolvierung des Grundkurses.
- (3) Voraussetzung für den Besuch des Grundkurses aus "Mathematische Methoden für die Wirtschaftswissenschaften" ist zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen aus Mathematik und Statistik des 1. Studienabschnitts.

§ 14 Wahlfächer gemäß § 10 Z 6 bis 11

Im zweiten Studienabschnitt sind nach Wahl der/des Studierenden zu absolvieren:

1. Ein Kompetenzfeld laut Anhang 3 im Umfang von 22 SSt
oder
eine spezielle Betriebswirtschaftslehre laut Anhang 1 im Umfang von 16 SSt und ein Wahlfach laut Anhang 2 im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.

2. Ein weiteres Kompetenzfeld laut Anhang 3 im Umfang von 22 SSt oder eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre laut Anhang 1 im Umfang von 16 SSt und ein weiteres Wahlfach laut Anhang 2 im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.
3. Sich gegenseitig ausschließende Wahlfächer sind in Anhang 4 angeführt.

§ 15 Kompetenzfelder

- (1) Ein Kompetenzfeld umfasst 22 SSt (4 SSt Grundkurse und 18 SSt Vertiefungskurse). Es besteht aus der Verbindung von einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre und mindestens einem weiteren Fach. Mindestens 4 SSt müssen als integrative Lehrveranstaltung(en) der beteiligten Fächer angeboten werden. Integrative Lehrveranstaltungen sind von mindestens 2 Fachvertretern der am Kompetenzfeld beteiligten Fächer gemeinsam abzuhalten. Der Anteil der beteiligten Fächer am Kompetenzfeld kann zwischen den Beteiligten vereinbart werden, solange der eindeutig betriebswirtschaftliche Charakter des Kompetenzfeldes gewahrt bleibt. Kompetenzfelder müssen daher mindestens 8 SSt Lehrveranstaltungen aus der Basis-Betriebswirtschaftslehre umfassen oder mindestens 12 SSt Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre enthalten; sie müssen weiters als eine/einen Programmverantwortliche/n eine berufene Professorin/einen berufenen Professor aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft aufweisen. Ein neues Kompetenzfeld wird von der Studienkommission auf Antrag einer/s Koordinationsverantwortlichen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen und des voraussichtlichen Bedarfs genehmigt.
- (2) Kompetenzfelder können entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden (Prüfungsmodus A), oder es sind 4 SSt Grundkurse und 10 SSt Vertiefungskurse in prüfungsimmanenter Form anzubieten, und über die verbleibenden 8 SSt ist eine Fachprüfung abzulegen. Diese umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus (Prüfungsmodus B).
- (3) Für jedes Kompetenzfeld ist im Anhang 3 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 18 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen des Kompetenzfeldes innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;
 3. ob sämtliche Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent angeboten werden oder eine Fachprüfung gemäß Abs 2 abzulegen ist.

§ 16. Spezielle Betriebswirtschaftslehre

- (1) Jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 SSt (4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse).
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren können entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden (Prüfungsmodus A), oder es sind 4 SSt Grundkurse und 4 SSt Vertiefungskurse in prüfungsimmanenter Form anzubieten, und über die verbleibenden 8 SSt ist eine Fachprüfung abzulegen. Diese umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus (Prüfungsmodus B).
- (3) Für jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre ist im Anhang 1 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;

2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;
3. ob sämtliche Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent angeboten werden oder eine Fachprüfung gemäß Abs 2 abzulegen ist.

§ 17. Wahlfächer gemäß § 10 Z 10 und 11

- (1) Jedes Wahlfach umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt (2 SSt Grundkurs und 4 SSt Vertiefungskurse).
- (2) Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.
- (3) Für jedes Wahlfach ist im Anhang 2 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen des Wahlfachs innerhalb von zwei Semestern (im Fall einer Fremden Wirtschaftssprache innerhalb von drei Semestern) absolviert werden können.

§ 18. Freie Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben überdies Leistungsnachweise über freie Wahlfächer laut § 13 Abs 4 Z 6 UniStG im Ausmaß von 12 SSt zu erbringen.
- (2) Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden, soweit Prüfungen über diese Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.

§ 19. Diplomarbeit

- (1) Jede/r Studierende hat eine Diplomarbeit (§ 61 UniStG) zu verfassen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflicht- und Wahlfächer zu entnehmen.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende/einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 20. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn die/der Studierende aus allen Pflicht- sowie den gewählten Wahlfächern und den freien Wahlfächern alle Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes erworben hat und wenn die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde.
- (2) Im Abschlusszeugnis ist zusätzlich das Thema der Diplomarbeit und die Beurteilung anzuführen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

§ 22. Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans den ersten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, diesen in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 1 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Nach Übertritt in den zweiten Studienabschnitt sind sie berechtigt, diesen in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 3 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen.
- (2) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans den zweiten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, diesen in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 3 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

ANHANG 1 : SPEZIELLE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

Prüfungsmodus A:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IV	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs V	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse III bis VI erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus:

Prüfungsmodus A:

- Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe
- Change Management und Management Development
- Entrepreneurship
- Informationswirtschaft
- Operations Research
- Organisation und Materialwirtschaft (Supply Management)
- Personalmanagement
- Produktionsmanagement
- Risikomanagement und Versicherungswirtschaft
- Tourismusanalyse und Freizeitmarketing
- Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management
- Werbewissenschaft und Marktforschung
- Wirtschaftsinformatik

Prüfungsmodus B:

- Bankbetriebslehre
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften
- Betriebswirtschaftslehre der Industrie
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen (Public Management)
- Finanzierung
- Handel und Marketing
- Integrierte Unternehmensrechnung
- Marketing
- Transportwirtschaft und Logistik
- Unternehmensführung
- Unternehmensrechnung und Revision

ANHANG 2: WAHLFÄCHER

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.

Liste der Wahlfächer:

Abfall- und Ressourcenmanagement
Angewandte Sozialforschung
Angewandte Wirtschaftsgeographie
Angewandte Wirtschaftsgeographie (Vertiefung)
Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik
Arbeitsrecht
Außenwirtschaft
Das Recht des E-Commerce
Empirische Methoden
Englisch für die internationale Wirtschaft
Englische Wirtschaftssprache
Englische Wirtschaftssprache (Vertiefung)
Europäisches Wirtschaftsrecht
Französische/Italienische/Spanische Wirtschaftssprache
Französische/Italienische/Spanische Wirtschaftssprache (Vertiefung)
Frauen in der Volkswirtschaft
Geoinformatik & Geomarketing
Geschichte des Computings
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
Grundzüge des Steuerrechts
Industrial Engineering - Technologie
Infrastrukturökonomie und Öffentliche Wirtschaft
Integriertes Produktmanagement (Umwelt, Technik, Ökonomie)
Intellectual Property und Wettbewerbsrecht
Interdisziplinäres Wahlfach: Europäische Integration
International Business Transaction
International Corporate and Financial Law
Internationale Wirtschaft und Entwicklungsökonomik
Internationales Steuerrecht
Internationales Vertragsrecht
Internationales Wirtschaftsrecht
IT-Recht
Konsumökologie und Konsumökonomie
Law of International Commerce
Ökonometrie
Österr. und Europ. Arbeitsrecht mit Grundzügen des Sozialrechts
Philosophie
Projektmanagement
Russisch /Tschechisch
Russisch/Tschechisch (Vertiefung)
Sozial- und Wirtschaftspsychologie
Sozialpolitik
Sozialrecht
Spezialprobleme der Wirtschaftsgeschichte
Spieltheorie
Standort und Regionalentwicklung
Statistik für Finanzmärkte
Survivalsprache: Polnisch/Ungarisch/Bosnisch-Kroatisch-Serbisch
Umweltökonomik und internationale Aspekte der Umweltökonomik

Umweltrecht
 Unternehmenssteuerrecht
 Vertiefung der MOEL Sprache Russisch/Tschechisch
 Vertiefung Finanzwissenschaft
 Wirtschaft und Kultur
 Wirtschaftsgeographie des Weltwirtschaftsraumes
 Wirtschaftsgeographie/Economic Geography

ANHANG 3: KOMPETENZFELDER

Prüfungsmodus A:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI
Vertiefungskurs VII	2	PI
Vertiefungskurs VIII	2	PI
Vertiefungskurs IX	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VII	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VIII	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IX	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse VI bis IX erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Kompetenzfelder und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus:

Prüfungsmodus A:

- General Management
- Informationswirtschaft und IT-Recht
- Management Consulting
- Management im NPO-Sektor
- Personal und Arbeit
- Qualitätsmanagement
- Rechnungswesen und Corporate Governance
- Tourismusanalyse, Freizeitmarketing und Regionalmanagement
- Umweltmanagement
- Unternehmensbesteuerung

Prüfungsmodus B:

Derzeit gibt es keine Fächer zu diesem Prüfungsmodus.

Anhang 4: ÜBERSCHNEIDUNGEN

Sollte das Fach in der linken Spalte der folgenden Tabelle abgeschlossen sein, ist der Besuch des jeweils rechts genannten Faches ausgeschlossen, dies gilt auch für die freien Wahlfächer:

abgeschlossenes Fach	ausgeschlossenes Fach
Kompetenzfeld: Personal und Arbeit	Wahlfach: Arbeitsrecht und Wahlfach: Österreichisches und europäisches Arbeitsrecht mit Grundzügen des Sozialrechts
Wahlfach: Arbeitsrecht	Kompetenzfeld: Personal und Arbeit
Wahlfach: Österreichisches und europäisches Arbeitsrecht mit Grundzügen des Sozialrechts	Kompetenzfeld: Personal und Arbeit
Kompetenzfeld: Informationswirtschaft und IT-Recht	Wahlfach: IT-Recht
Wahlfach: IT-Recht	Kompetenzfeld: Informationswirtschaft und IT-Recht

**Studienplan
für die Studienrichtung
INTERNATIONALE BETRIEBSWIRTSCHAFT
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

(IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/32-VII/D/2/2002)

Die Studienkommission Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF, nachfolgenden Studienplan für das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Es vermittelt insbesondere jene Kenntnisse, welche die Studierenden auf die Bewältigung unterschiedlicher beruflicher Situationen in international tätigen Unternehmen und internationalen wirtschaftlichen Institutionen vorbereiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert zu bearbeiten, und kompetente Ansprechpartner für diese Belange sein.

§ 2. Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft dauert 8 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert 2 Semester, der zweite Studienabschnitt 6 Semester.
- (2) Das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft umfasst 125 Semesterstunden (SSSt.). Davon entfallen 34 Semesterstunden auf die Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts, 79 Semesterstunden auf die Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts sowie 12 Semesterstunden auf die freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs 4 Z 6 UniStG.
- (3) Der erste Studienabschnitt bildet zugleich die Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs 1 UniStG.
- (4) Als Teil des Diplomstudiums Internationale Betriebswirtschaft ist eine Diplomarbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflicht- oder Wahlfächer gemäß diesem Studienplan zu entnehmen.
- (5) Voraussetzung für den Abschluss des Diplomstudiums Internationale Betriebswirtschaft ist der Nachweis einer Auslandserfahrung während des Diplomstudiums Internationale Betriebswirtschaft im Ausmaß von mindestens 20 ECTS-Punkten. Die Absolvierung dieser Auslandserfahrung ist von der/dem Vorsitzenden der Studienkommission zu bestätigen. Diese verpflichtende Auslandserfahrung kann wie folgt erworben werden, wobei Kombinationen möglich sind:
 - a) Positive Ablegung von Lehrveranstaltungen, die außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der/des Studierenden an einer ausländischen Universität (vornehmlich einer Partneruniversität der Wirtschaftsuniversität Wien) angeboten werden, und die für das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft anerkannt sind.
 - b) Erfolgreiche Teilnahme an einer oder mehreren Sommeruniversitäten, die entweder von österreichischen oder von ausländischen Universitäten außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der/des Studierenden angeboten werden, wobei für ein mindestens dreiwöchiges

- Programm, im Ausmaß von 60 Stunden, 4 Semesterstunden anerkannt werden (dies entspricht 7 ECTS-Punkten).
- c) Erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweimonatigen Auslandspraktikums, das im Rahmen einer an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotenen Lehrveranstaltung im Umfang von 4 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern betreut wird (dies entspricht 7 ECTS-Punkten). Auch im Falle von mehreren absolvierten Auslandspraktika werden insgesamt nur 7 ECTS-Punkte zugeteilt.
 - d) Erfolgreiche Abfassung einer Diplomarbeit im Rahmen eines Studienaufenthalts außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der/des Studierenden an einer ausländischen Universität. Diese Diplomarbeit muss an der ausländischen Universität positiv beurteilt und im Rahmen des Diplomstudiums Internationale Betriebswirtschaft anerkannt werden.

§ 3. Prüfungsarten

- (1) Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 UniStG), sie werden in diesem Studienplan mit LVP abgekürzt.
 - b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26 a UniStG), Abkürzung PI.
 - c) Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG), Abkürzung FP.
- (2) Die jeweilige Prüfungsart wird unter Verwendung der Abkürzung bei jeder Lehrveranstaltung im Studienplan angegeben.
- (3) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Veranstaltung die Studierenden in einer öffentlich zugänglichen Art und Weise über die Art der geforderten Teilleistungen zu informieren. Als öffentlich zugänglich gelten auch Angaben auf der Homepage des für die Veranstaltung zuständigen Instituts.

§ 4. ECTS-Punkte

- (1) Für Prüfungen zu Lehrveranstaltungen werden ECTS-Punkte (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.06.1987, CELEX-Nr. 387D0327) in Abhängigkeit vom Stundenausmaß der geprüften Lehrveranstaltung zugeteilt. Für Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden 1,75 ECTS-Punkte pro Semesterstunde zugeteilt. Davon abweichend werden für die Lehrveranstaltungsprüfung aus Wirtschaftsprivatrecht I (§ 6 Abs 3 Z 1) 4 ECTS-Punkte zugeteilt.
- (2) Soweit in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (§ 13) oder in einem Kompetenzfeld (§ 15) die Ablegung einer Fachprüfung vorgeschrieben ist, werden für diese Fachprüfung so viele ECTS-Punkte zugeteilt wie nach der Regel des Abs 1 Satz 2 auf jene Lehrveranstaltungen entfallen, für die keine Lehrveranstaltungsprüfung vorgesehen ist.
- (3) Für die positiv beurteilte Diplomarbeit werden 20,75 ECTS-Punkte zugeteilt.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 5. Pflicht- und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlfächer sind:

	<i>SSi</i>
(1) Betriebswirtschaftslehre	14
(2) Volkswirtschaftslehre	6
(3) Rechtswissenschaften	4
(4) Mathematik und Statistik	4

- | | |
|-------------------------------------|---|
| (5) Erste Fremde Wirtschaftssprache | 4 |
| (6) Wahlfach gemäß § 6 Abs 8 | 2 |

§ 6. Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern im ersten Studienabschnitt sind:

	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 1</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
1. Buchhaltung und Bilanzierung I	2	LVP
2. Kostenrechnung I	2	LVP
3. International Business und Außenhandelstechnik	2	LVP
4. Finanzierung I	2	LVP
5. Marketing I	2	LVP
6. Personal/Führung/Organisation I	2	LVP
7. Einführung in betriebliche Informationssysteme	2	LVP
(2) in Volkswirtschaftslehre:		
1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	LVP
2. Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte	2	PI
3. Wirtschaftspolitik und Institutionen	2	LVP
(3) in den Rechtswissenschaften:		
1. Wirtschaftsprivatrecht I	2	LVP
2. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	2	LVP
(4) in Mathematik und Statistik:		
1. Mathematik	2	LVP
2. Statistik	2	PI
(5) in der Ersten Fremden Wirtschaftssprache:		
1. Wirtschaftskommunikation I	2	PI (Abs 7)
2. Wirtschaftskommunikation II	2	PI
(6) in der Zweiten Fremden Wirtschaftssprache:		
1. Wirtschaftskommunikation I	2	PI (Abs 7)
(7) Abweichend von Abs 5 Z 1 bzw. Abs 6 Z 1 ist die Prüfungsart der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I in der gewählten Fremden Wirtschaftssprache Englisch eine Lehrveranstaltungsprüfung.		
(8) Anstelle der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I in der Zweiten Fremden Wirtschaftssprache (Abs 6 Z 1) kann die/der Studierende nach ihrer/seiner Wahl eine Lehrveranstaltung aus Betriebswirtschaftslehre des zweiten Studienabschnitts (§ 11 Abs 1) absolvieren. In diesem Fall gilt die Sequenzierung des § 12 Abs 1.		

§ 7. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I in einer fremden Wirtschaftssprache setzt die Beherrschung dieser Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltung Einführung in betriebliche Informationssysteme setzt Anwendersoftwarekenntnisse im Ausmaß des Europäischen Computerführerscheines (ECDL) voraus.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation II setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus Wirtschaftskommunikation I in dieser Fremden Wirtschaftssprache voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Statistik setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus Mathematik voraus.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Kostenrechnung I, International Business und Außenhandelstechnik, Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftspolitik und Institutionen sowie der Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs 6 iVm § 6 Abs 8 und - unbeschadet der Bestimmungen gemäß § 7 Abs 3 und 4 - Statistik und Wirtschaftskommunikation II setzt jeweils die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus mindestens sechs der folgenden zehn Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I, Mathematik und Wirtschaftskommunikation I.

§ 8. Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gemäß § 6.

§ 9. Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Es können nur dann Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden, wenn aus den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts zumindest 40 ECTS-Punkte erreicht worden sind. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und Wirtschaftskommunikation I ist jedenfalls Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Lehrveranstaltungen eines Kompetenzfeldes oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre können erst nach Abschluss der ersten Diplomprüfung gemäß § 8 besucht werden.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 10. Pflicht- und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlfächer sind:

	<i>SSt</i>
(1) Betriebswirtschaftslehre	8 (bzw. 6 SSt., wenn eine Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs 8 bereits gewählt)
(2) Volkswirtschaftslehre	6
(3) Rechtswissenschaften	5
(4) Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre	16

(5) Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre	16
(6) Wahlfach	6
(7) Kompetenzfeld, wahlweise gemäß § 15 Abs 2	22
(8) Fremde Wirtschaftssprachen gemäß §16	22 (bzw. 24 SSt., wenn nicht als Wahlfach gemäß § 6 Abs 8 gewählt)
(9) Freie Wahlfächer	12

§ 11. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im zweiten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im zweiten Studienabschnitt sind:

	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 1</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
1. Buchhaltung und Bilanzierung II	2	LVP
2. Kostenrechnung II und Controlling	2	LVP
3. Beschaffung, Logistik, Produktion I	2	LVP
sowie nach Wahl der/des Studierenden eine der folgenden vier Lehrveranstaltungen:		
4a. Finanzierung II	2	PI
4b. Marketing II	2	PI
4c. Personal/Führung/Organisation II	2	PI
4d. Rechnerpraktikum: Betriebliche Informationssysteme	2	PI
und zusätzlich zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren nach Maßgabe von § 13		
(2) in Volkswirtschaftslehre:		
1. Internationale Makroökonomik	2	LVP
2. Angewandte Mikroökonomik	2	PI
sowie nach Wahl der/des Studierenden eine der folgenden Lehrveranstaltungen:		
3a. Finanzwissenschaft	2	PI
3b. Wirtschaftspolitik	2	PI
3c. International Development and World Monetary System	2	PI
(3) in den Rechtswissenschaften:		
1. Wirtschaftsprivatrecht II	2	PI
2. Arbeits- und Sozialrecht	1	LVP
sowie nach Wahl der/des Studierenden die Lehrveranstaltung gemäß Z 3 oder beide Lehrveranstaltungen gemäß Z 4a und Z 4b:		
3. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	2	PI
4a. Steuerrecht und seine Grundlagen im europäischen und öffentlichen Wirtschaftsrecht	1	LVP
4b. Steuerrecht und seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1	LVP
(4) In den Fremden Wirtschaftssprachen sind nach Maßgabe von § 16 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 SSt., wenn jedoch die/der Studierende im ersten Studienabschnitt gemäß § 6 Abs 8 an Stelle der Zweiten Fremden Wirtschaftssprache eine Lehrveranstaltung aus Betriebswirtschaftslehre absolviert hat, im Ausmaß von 24 SSt. zu absolvieren.		

§ 12. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 11

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Buchhaltung und Bilanzierung II, Finanzierung II, Marketing II, Personal/ Führung/ Organisation II (§ 11 Abs 1) setzt jeweils die erfolgreiche Ablegung der Prüfung über die gleichnamige Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnitts (§ 6 Abs 1) voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltung Kostenrechnung II und Controlling (§ 11 Abs 1 Z 2) setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus Kostenrechnung I (§ 6 Abs 1 Z 2) voraus.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltung Rechnerpraktikum: Betriebliche Informationssysteme (§ 11 Abs 1 Z 4d) setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus Einführung in betriebliche Informationssysteme (§ 6 Abs 1 Z 7) voraus.
- (4) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (§ 11 Abs 2) setzt die erfolgreiche Ablegung aller volkswirtschaftlichen Prüfungen aus dem ersten Studienabschnitt (§ 6 Abs 2) voraus.
- (5) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Rechtswissenschaften (§ 11 Abs 3) setzt die erfolgreiche Ablegung aller rechtswissenschaftlichen Prüfungen aus dem ersten Studienabschnitt (§ 6 Abs 3) voraus.

§ 13. Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- (1) Im zweiten Studienabschnitt muss eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre absolviert werden, nach Wahl der/des Studierenden eine der folgenden Ersten Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Kern-SBWL):
 - Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels
 - Finanzierung - Internationale Finanzierung
 - Internationales Marketing und Management
 - Personalmanagement - International Human Resource Management
 - Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management - International Organisational Behaviour
 - Transportwirtschaft und Logistik
- (2) Sofern nicht ein Kompetenzfeld gemäß § 15 gewählt wird, ist eine Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre, möglichst mit signifikanter internationaler Ausrichtung, zu absolvieren. Die im Anhang 1, Teil II angeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren dürfen nicht nebeneinander gewählt werden.
- (3) Jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 SSt (4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse). Im Rahmen der Ersten Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs 1 sind 2 der 16 SSt als Interkulturelles Training abzulegen. Im Zusammenhang mit der verpflichtenden Auslandserfahrung ist es erforderlich, die Studierenden auf ihre Auslandsaufenthalte umfassend vorzubereiten. Im Rahmen eines solchen Interkulturellen Trainings sollen die Studierenden neben den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des Gastlands auch die kulturellen Rahmenbedingungen, Normen und Werte kennen- und verstehen lernen. Gleichzeitig bereitet diese Lehrveranstaltung auf das spätere Berufsfeld vor, da wesentliche Elemente interkultureller Kompetenz als einem Schlüsselerfolgsfaktor für die Tätigkeit in einem internationalen Umfeld vermittelt werden.
- (4) Spezielle Betriebswirtschaftslehren können entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden (Prüfungsmodus A), oder es sind 4 SSt Grundkurse und 4 SSt Vertiefungskurse in prüfungsimmanenter Form anzubieten, und über die verbleibenden 8 SSt ist eine Fachprüfung abzulegen. Diese umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus (Prüfungsmodus B).
- (5) Für jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre ist im Anhang 1, Teil I geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;

2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;
3. der Prüfungsmodus (A oder B) gemäß Abs 4.

§ 14. Wahlfach

- (1) Im zweiten Studienabschnitt muss nach Wahl der/des Studierenden eines aus den folgenden Wahlfächern mit eindeutiger internationaler Ausrichtung absolviert werden, sofern nicht ein Kompetenzfeld gemäß § 15 gewählt wird. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt :

- Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik
- Außenwirtschaft
- Englisch für die Internationale Wirtschaft
- Englische Wirtschaftssprache
- Englische Wirtschaftssprache - Vertiefung
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Franz./Ital./Span. Wirtschaftssprache
- Franz./Ital./Span. Wirtschaftssprache - Vertiefung
- Frauen in der Volkswirtschaft
- Geoinformatik & Geomarketing
- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Globalisierung und Regionalentwicklung
- Interdisziplinäres Wahlfach: Europäische Integration
- International Business Transactions
- International Corporate and Financial Law
- Internationale Wirtschaft und Entwicklungsökonomik
- Internationales Steuerrecht
- Internationales Vertragsrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht
- IT-Recht
- Law of International Commerce
- Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht mit Grundzügen des Sozialrechts
- Philosophie
- Projektmanagement
- Russisch/Tschechisch
- Russisch/Tschechisch - Vertiefung
- Sozialpolitik
- Survivalsprache: Polnisch/Ungarisch/Bosnisch-Kroatisch-Serbisch
- Umweltökonomik und Internationale Aspekte der Umweltökonomik
- Vertiefung der MOEL Sprache Russisch/Tschechisch
- Wirtschaft und Kultur
- Wirtschaftsgeographie /Economic Geography
- Wirtschaftsgeographie des Weltwirtschaftsraumes
- Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa

- (2) Jedes Wahlfach umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt. (2 SSt Grundkurs und 4 SSt Vertiefungskurse).

- (3) Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.
- (4) Für jedes Wahlfach ist im Anhang 2 geregelt:
1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß Abs 3, wobei die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen des Wahlfachs innerhalb von zwei Semestern (im Fall einer Fremden Wirtschaftssprache innerhalb von drei Semestern) absolviert werden können.

§ 15. Kompetenzfeld

- (1) Ein Kompetenzfeld umfasst 22 SSt und besteht aus der Verbindung von einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre und mindestens einem weiteren Fach. Mindestens 4 SSt müssen als integrative Lehrveranstaltung(en) der beteiligten Fächer angeboten werden. Integrative Lehrveranstaltungen sind von mindestens 2 Fachvertretern der am Kompetenzfeld beteiligten Fächer gemeinsam abzuhalten. Der Anteil der beteiligten Fächer am Kompetenzfeld kann zwischen den Beteiligten vereinbart werden, solange der eindeutig betriebswirtschaftliche Charakter des Kompetenzfeldes gewahrt bleibt. Kompetenzfelder müssen daher mindestens 8 SSt Lehrveranstaltungen aus der Basis-Betriebswirtschaftslehre umfassen oder mindestens 12 SSt Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre enthalten; sie müssen weiters als eine/einen Programmverantwortliche/n eine berufene Professorin/einen berufenen Professor aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft aufweisen. Ein neues Kompetenzfeld wird von der Studienkommission auf Antrag einer/s Koordinationsverantwortlichen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen und des voraussichtlichen Bedarfs genehmigt.
- (2) Die/der Studierende ist berechtigt, anstelle der Zweiten Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 13 Abs 2 und des Wahlfachs gemäß § 14 eines aus den folgenden Kompetenzfeldern zu absolvieren. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt:
- Internationalisierung und Standortwahl
 - International Business & International Law
 - Internationale Unternehmensbesteuerung
 - Europäische Integration
 - Mittel- und Osteuropa-Management
- (3) Kompetenzfelder können entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden (Prüfungsmodus A), oder es sind 4 SSt Grundkurse und 10 SSt Vertiefungskurse in prüfungsimmanenter Form anzubieten, und über die verbleibenden 8 SSt ist eine Fachprüfung abzulegen. Diese umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus (Prüfungsmodus B).
- (4) Für jedes Kompetenzfeld ist im Anhang 3 geregelt:
1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 18 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;
 3. der Prüfungsmodus (A oder B) gemäß Abs 3.

§ 16. Fremde Wirtschaftssprachen

- (1) Im zweiten Studienabschnitt kann die/der Studierende entweder zwei Fremde Wirtschaftssprachen als Langsprachen oder eine Langsprache und zwei Kurzsprachen wählen. Einschließlich der im ersten Studienabschnitt gemäß § 6 Abs 5 und Abs 6 bereits absolvierten Semesterstunden umfaßt eine Langsprache 14 Semesterstunden, eine Kurzsprache 7 Semesterstunden.
- (2) Für den Prüfungsmodus und die Abfolge der Lehrveranstaltungen in einer Langsprache gilt in Abhängigkeit von der gewählten Sprache Folgendes:

1. Englisch

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt.</i>	<i>Angabe, ob prüfungsimmanent (§ 3 Abs 2)</i>	<i>Voraussetzung für den Besuch</i>
Wirtschaftskommunikation I *)	2	LVP	§ 7 Abs 1 ist anzuwenden.
Wirtschaftskommunikation II *)	2	PI	Wirtschaftskommunikation I
Wirtschaftskommunikation III	2	PI	Wirtschaftskommunikation II
Spezialgebiete der Wirtschaftssprache I	2	LVP	Wirtschaftskommunikation III
Wirtschaftskommunikation IV	2	PI	Spezialgebiete der Wirtschaftssprache I
Seminar aus Wirtschaftssprache	2	PI	Wirtschaftskommunikation IV
Spezialgebiete der Wirtschaftssprache II	2	LVP	Wirtschaftskommunikation IV

- *) Wirtschaftskommunikation I entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 1 oder Abs 6 Z 1).
Wirtschaftskommunikation II entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 2).

2. Französisch, Italienisch, Spanisch

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt.</i>	<i>Angabe, ob prüfungsimmanent (§ 3 Abs 2)</i>	<i>Voraussetzung für den Besuch</i>
Wirtschaftskommunikation I *)	2	PI	§ 7 Abs 1 ist anzuwenden.
Wirtschaftskommunikation II *)	2	PI	Wirtschaftskommunikation I
Wirtschaftskommunikation III	2	PI	Wirtschaftskommunikation II
Landes- und Kulturkunde I+II	1+1	LVP	Wirtschaftskommunikation II
Wirtschaftskommunikation IV	2	PI	Wirtschaftskommunikation III, Landes- und Kulturkunde I+II
Spezialgebiete der Wirtschaftssprache	2	LVP	Wirtschaftskommunikation III, Landes- und Kulturkunde I+II
Seminar aus Wirtschaftssprache	2	PI	Wirtschaftskommunikation IV, Spezialgebiete der Wirtschaftssprache

- *) Wirtschaftskommunikation I entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 1 oder Abs 6 Z 1).
Wirtschaftskommunikation II entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 2).

3. Russisch, Tschechisch

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt.</i>	<i>Angabe, ob prüfungsimmanent (§ 3 Abs 2)</i>	<i>Voraussetzung für den Besuch</i>
Wirtschaftskommunikation I *)	2	PI	§ 7 Abs 1 ist anzuwenden.
Wirtschaftskommunikation II *)	2	PI	Wirtschaftskommunikation I
Wirtschaftskommunikation III	2	PI	Wirtschaftskommunikation II
Wirtschaftskommunikation IV	2	PI	Wirtschaftskommunikation III
Cultural Studies I+II	1+1	LVP	Wirtschaftskommunikation III
Spezialgebiete der Wirtschaftssprache	2	LVP	Wirtschaftskommunikation IV, Cultural Studies I+II
Seminar aus Wirtschaftssprache	2	PI	Wirtschaftskommunikation IV, Cultural Studies I+II

- *) Wirtschaftskommunikation I entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 1 oder Abs 6 Z 1).
Wirtschaftskommunikation II entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 2).

- (3) Für den Prüfungsmodus und die Abfolge der Lehrveranstaltungen in einer Kurzsprache gilt in Abhängigkeit von der gewählten Sprache Folgendes:

1. Englisch

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt.</i>	<i>Angabe, ob prüfungsimmanent (§ 3 Abs 2)</i>	<i>Voraussetzung für den Besuch</i>
Wirtschaftskommunikation I *)	2	LVP	§ 7 Abs 1 ist anzuwenden.
Wirtschaftskommunikation II *)	2	PI	Wirtschaftskommunikation I
Wirtschaftskommunikation III	2	PI	Wirtschaftskommunikation II
Spezialgebiete der Wirtschaftssprache I	1	LVP	Wirtschaftskommunikation III

- *) Wirtschaftskommunikation I entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 1 oder Abs 6 Z 1).
Wirtschaftskommunikation II entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 2).

2. Französisch, Italienisch, Spanisch

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt.</i>	<i>Angabe, ob prüfungsimmanent (§ 3 Abs 2)</i>	<i>Voraussetzung für den Besuch</i>
Wirtschaftskommunikation I *)	2	PI	§ 7 Abs 1 ist anzuwenden.
Wirtschaftskommunikation II *)	2	PI	Wirtschaftskommunikation I

Wirtschaftskommunikation III	2	PI	Wirtschaftskommunikation II
Landes- und Kulturkunde I	1	LVP	Wirtschaftskommunikation II

- *) Wirtschaftskommunikation I entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 1 oder Abs 6 Z 1).
Wirtschaftskommunikation II entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 2).

3. Russisch, Tschechisch

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt.</i>	<i>Angabe, ob prüfungsimmanent (§ 3 Abs 2)</i>	<i>Voraussetzung für den Besuch</i>
Wirtschaftskommunikation I *)	2	PI	§ 7 Abs 1 ist anzuwenden.
Wirtschaftskommunikation II *)	2	PI	Wirtschaftskommunikation I
Wirtschaftskommunikation III	2	PI	Wirtschaftskommunikation II
Cultural Studies I	1	LVP	Wirtschaftskommunikation III

- *) Wirtschaftskommunikation I entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 1 oder Abs 6 Z 1).
Wirtschaftskommunikation II entfällt, wenn die Lehrveranstaltung bereits im ersten Studienabschnitt absolviert worden ist (§ 6 Abs 5 Z 2).

§ 17. Freie Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer laut § 13 Abs 4 Z 6 UniStG im Ausmaß von 12 SSSt zu erbringen.
- (2) Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden, soweit Prüfungen über diese Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.

§ 18. Diplomarbeit

- (1) Jede/r Studierende hat eine Diplomarbeit (§ 61 UniStG) zu verfassen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflicht- und Wahlfächer zu entnehmen.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende/einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 19. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn die/der Studierende aus allen Pflicht- sowie den gewählten Wahlfächern alle Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes erworben hat, die Auslandserfahrung gemäß § 2 Abs 5 nachgewiesen hat und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde.
- (2) Im Abschlusszeugnis ist zusätzlich das Thema der Diplomarbeit und deren Beurteilung anzuführen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

ANHANG 1: SPEZIELLE BETRIEBSWIRTSCHAFTLEHREN TEIL I

Prüfungsmodus A:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 1</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 1</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IV	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs V	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse III bis VI erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus, die Ersten Betriebswirtschaftslehren (Kern-SBWL) gemäß § 13 Abs 1 sind *kursiv* hervorgehoben.

Prüfungsmodus A:

Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe

Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels

Change Management und Management Development

Entrepreneurship

Informationswirtschaft

Internationales Marketing und Management

Operations Research

Organisation und Materialwirtschaft (Supply Management)

Personalmanagement

Personalmanagement - International Human Resource Management

Produktionsmanagement

Risikomanagement und Versicherungswirtschaft

Tourismusanalyse und Freizeitmarketing

Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management

Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management - International Organisational Behaviour

Werbewissenschaft und Marktforschung

Wirtschaftsinformatik

Prüfungsmodus B:

Bankbetriebslehre

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften

Betriebswirtschaftslehre der Industrie

Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen (Public Management)

Finanzierung

Finanzierung - Internationale Finanzierung

Handel und Marketing

Integrierte Unternehmensrechnung

Marketing

Transportwirtschaft und Logistik

Unternehmensführung

Unternehmensrechnung und Revision

TEIL II

Folgende Spezielle Betriebswirtschaftslehren dürfen gemäß § 13 Abs 2 nicht nebeneinander gewählt werden:

- Finanzierung und *Finanzierung - Internationale Finanzierung*
- Personalmanagement und *Personalmanagement - International Human Resource Management*
- Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management und *Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management - International Organisational Behaviour*

ANHANG 2: WAHLFÄCHER

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 1</i>
Grundkurs	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.

Liste der Wahlfächer:

Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik
Außenwirtschaft
Englisch für die Internationale Wirtschaft
Englische Wirtschaftssprache
Englische Wirtschaftssprache - Vertiefung
Europäisches Wirtschaftsrecht
Franz./Ital./Span. Wirtschaftssprache
Franz./Ital./Span. Wirtschaftssprache - Vertiefung
Frauen in der Volkswirtschaft
Geoinformatik & Geomarketing
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
Globalisierung und Regionalentwicklung
Interdisziplinäres Wahlfach: Europäische Integration
International Business Transactions
International Corporate and Financial Law
Internationale Wirtschaft und Entwicklungsökonomik
Internationales Steuerrecht
Internationales Vertragsrecht
Internationales Wirtschaftsrecht
IT-Recht
Law of International Commerce
Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht mit Grundzügen des Sozialrechts
Philosophie
Projektmanagement
Russisch/Tschechisch
Russisch/Tschechisch - Vertiefung
Sozialpolitik
Survivalsprache: Polnisch/Ungarisch/Bosnisch-Kroatisch-Serbisch
Umweltökonomik und Internationale Aspekte der Umweltökonomik
Vertiefung der MOEL Sprache Russisch/Tschechisch
Wirtschaft und Kultur
Wirtschaftsgeographie /Economic Geography
Wirtschaftsgeographie des Weltwirtschaftsraumes
Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa

ANHANG 3: KOMPETENZFELDER

Prüfungsmodus A:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 1</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI
Vertiefungskurs VII	2	PI
Vertiefungskurs VIII	2	PI
Vertiefungskurs IX	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 1</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VII	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VIII	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IX	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse VI bis IX erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Kompetenzfelder und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus:

Prüfungsmodus A:

Internationalisierung und Standortwahl
International Business & International Law
Internationale Unternehmensbesteuerung
Europäische Integration
Mittel- und Osteuropa-Management

Prüfungsmodus B:

Derzeit gibt es keine Fächer zu diesem Prüfungsmodus.

ANHANG 4: ÜBERSCHNEIDUNGEN

Sollte das Fach in der linken Spalte der folgenden Tabelle abgeschlossen sein, ist der Besuch des jeweils rechts genannten Faches ausgeschlossen, dies gilt auch für die freien Wahlfächer:

abgeschlossenes Fach	ausgeschlossenes Fach
Kompetenzfeld: Internationalisierung und Standortwahl	Wahlfach: Wirtschaftsgeographie/Economic Geography
Wahlfach: Wirtschaftsgeographie/Economic Geography	Kompetenzfeld: Internationalisierung und Standortwahl
Kompetenzfeld: International Business & International Law	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels	Kompetenzfeld: International Business & International Law
Kompetenzfeld: International Business & International Law	freies Wahlfach: International Corporate and Financial Law
freies Wahlfach: International Corporate and Financial Law	Kompetenzfeld: International Business & International Law
Kompetenzfeld: International Business & International Law	freies Wahlfach: Law of International Commerce
freies Wahlfach: Law of International Commerce	Kompetenzfeld: International Business & International Law
Kompetenzfeld: Europäische Integration	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels
Kompetenzfeld: Europäische Integration	Wahlfach: Interdisziplinäres Wahlfach: Europäische Integration
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels	Kompetenzfeld: Europäische Integration
Wahlfach: Interdisziplinäres Wahlfach: Europäische Integration	Kompetenzfeld: Europäische Integration
Kompetenzfeld: Mittel- und Osteuropamanagement	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels	Kompetenzfeld: Mittel- und Osteuropamanagement

146)

**Studienplan
für die Studienrichtung
VOLKSWIRTSCHAFT
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

(IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/27-VII/D/2/2002)

Die Studienkommission Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF, nachfolgenden Studienplan für das Diplomstudium Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Diplomstudium Volkswirtschaft dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Es vermittelt insbesondere jene methodischen und inhaltlichen Kenntnisse, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigen, ökonomische Zusammenhänge theoretisch und empirisch zu analysieren, zu erklären und zu prognostizieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert zu bearbeiten und als kompetente Ansprechpartner für diese Belange überall dort zu fungieren, wo volkswirtschaftliches Expertenwissen in Politik und Wirtschaft benötigt wird.

§ 2. Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Diplomstudium Volkswirtschaft dauert 8 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert 2 Semester, der zweite Studienabschnitt 6 Semester.
- (2) Das Diplomstudium Volkswirtschaft umfasst 125 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 34 SSt auf die Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts, 78 SSt auf die Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts sowie 13 SSt auf die freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs 4 Z 6 UniStG.
- (3) Der erste Studienabschnitt bildet zugleich die Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs 1 UniStG.
- (4) Als Teil des Diplomstudiums Volkswirtschaft ist eine Diplomarbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflicht- oder Wahlfächer gemäß diesem Studienplan zu entnehmen.

§ 3. Prüfungsarten

- (1) Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 UniStG), sie werden in diesem Studienplan mit LVP abgekürzt.
 - b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26 a UniStG), Abkürzung PI.
 - c) Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG), Abkürzung FP.
- (2) Die jeweilige Prüfungsart wird unter Verwendung der Abkürzung bei jeder Lehrveranstaltung im Studienplan angegeben.
- (3) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die/der Lehrveranstaltungsleiter/in vor Beginn der Veranstaltung die Studierenden in einer öffentlich zugänglichen Art und Weise über die Art der geforderten Teilleistungen zu informieren. Als öffentlich zugänglich gelten auch Angaben auf der Homepage des für die Veranstaltung zuständigen Instituts.

§ 4. ECTS-Punkte

- (1) Für Prüfungen zu Lehrveranstaltungen werden ECTS-Punkte (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.06.1987, CELEX-Nr. 387D0327) in Abhängigkeit vom Stundenausmaß der geprüften Lehrveranstaltung zugeteilt. Für Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden 1,75 ECTS-Punkte pro Semesterstunde zugeteilt. Davon abweichend werden für die Lehrveranstaltungsprüfung aus Wirtschaftsprivatrecht I (§ 6 Abs 3 Z 2) 4 ECTS-Punkte zugeteilt.
- (2) Soweit in einem Interdisziplinäres Vertiefungsfach (§ 13) die Ablegung einer Fachprüfung vorgeschrieben ist, werden für diese Fachprüfung so viele ECTS-Punkte zugeteilt wie nach der Regel des Abs 1 Satz 2 auf jene Lehrveranstaltungen entfallen, für die keine Lehrveranstaltungsprüfung vorgesehen ist.
- (3) Für die positiv beurteilte Diplomarbeit werden 20,75 ECTS-Punkte zugeteilt.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 5. Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt

Pflichtfächer sind

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSt</i>
(1) Volkswirtschaftslehre	12
(2) Betriebswirtschaftslehre	10
(3) Rechtswissenschaften	4
(4) Mathematik und Statistik	4
(5) Fremde Wirtschaftssprache	4

nach Wahl der Studierenden:

Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch

§ 6. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) Volkswirtschaftslehre:		
1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	LVP
2. Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte	2	PI
3. Wirtschaftspolitik und Institutionen	2	LVP
4. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Datenkunde	2	LVP
5. Mikroökonomik I	2	LVP
6. Makroökonomik I	2	LVP
(2) Betriebswirtschaftslehre:		
1. Buchhaltung und Bilanzierung I	2	LVP
2. Finanzierung I	2	LVP
3. Marketing I	2	LVP
4. Personal/Führung/Organisation I	2	LVP
5. Einführung in betriebliche Informationssysteme	2	LVP

(3) Rechtswissenschaften:

- | | | |
|---|---|-----|
| 1. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I | 2 | LVP |
| 2. Wirtschaftsprivatrecht I | 2 | LVP |

(4) Mathematik und Statistik:

- | | | |
|---------------|---|-----|
| 1. Mathematik | 2 | LVP |
| 2. Statistik | 2 | PI |

(5) Fremde Wirtschaftssprache:

- | | | |
|--------------------------------|---|----|
| 1. Wirtschaftskommunikation I | 2 | PI |
| 2. Wirtschaftskommunikation II | 2 | PI |

- (6) Abweichend von Abs 5 Z 1 ist die Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen, wenn als Fremde Wirtschaftssprache Englisch gewählt wurde.

§ 7. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I in einer Fremden Wirtschaftssprache setzt die Beherrschung dieser Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation II setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Wirtschaftskommunikation I in dieser Fremden Wirtschaftssprache und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I sowie Mathematik.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltung Einführung in betriebliche Informationssysteme setzt Anwendersoftwarekenntnisse im Ausmaß des Europäischen Computerführerscheines (ECDL) voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Statistik setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I sowie Wirtschaftskommunikation I.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Datenkunde, Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte sowie Wirtschaftspolitik und Institutionen setzt jeweils die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus mindestens sechs der folgenden zehn Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I, Mathematik und Wirtschaftskommunikation I.

§ 8. Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gemäß § 6.

§ 9. Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Es können nur dann Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden, wenn aus den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts zumindest 40 ECTS-Punkte erreicht worden sind. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und Wirtschaftskommunikation I ist jedenfalls Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Lehrveranstaltungen aus Volkswirtschaftslehre - interdisziplinäres Vertiefungsfach gemäß § 13 können erst nach Abschluss der ersten Diplomprüfung gemäß § 8 Abs 1 besucht werden.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 10. Pflicht- und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlfächer sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSt</i>
(1) Volkswirtschaftslehre - Kernbereich	26
(2) Finanzwissenschaft	6
(3) Volkswirtschaftslehre - Spezialisierungsbereich	12
(4) Volkswirtschaftslehre – interdisziplinäres Vertiefungsfach	16
(5) Betriebswirtschaftslehre	4
(6) Rechtswissenschaften	4
(7) Soziologie	4
(8) Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2
(9) Fremde Wirtschaftssprache	4
(10) Freie Wahlfächer	13

§ 11. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im zweiten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im zweiten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) Volkswirtschaftslehre - Kernbereich		
1. Mikroökonomik II	2	PI
2. Mikroökonomik III	2	PI
3. Makroökonomik II	2	PI
4. Makroökonomik III	2	PI
5. Mathematik II	2	PI
6. Ökonometrie I	2	PI
7. Ökonometrie II	2	PI
8. Ökonometrie III	2	PI
9. Empirische Wirtschaftsforschung	2	PI
10. Input-Output Analyse	2	PI

11. Wirtschaftspolitik	2	PI
12. Ökonomie der Sozialpolitik	2	PI
13. Theoriegeschichte und Politische Ökonomie	2	PI
(2) Finanzwissenschaft		
1. Finanzwissenschaft und öffentliche Wirtschaft	2	LVP
2. Finanzwissenschaft Projektseminar	2	PI
3. Finanzwissenschaft Vertiefungsseminar	2	PI
(3) Volkswirtschaftslehre – Spezialisierungsfach (wahlweise 3 Fächer aus 4)		
1. Internationale Wirtschaft und Außenwirtschaft	4	PI
2. Geld und Konjunktur	4	PI
3. Industrieökonomik	4	PI
4. Institutionelle Ökonomik	4	PI
(4) Volkswirtschaftslehre – interdisziplinäres Vertiefungsfach	16	(vgl. § 13)
(5) Betriebswirtschaftslehre		
1. Buchhaltung und Bilanzierung II	2	LVP
2. Kostenrechnung I	2	LVP
(6) Rechtswissenschaft		
1. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	2	PI
2. Steuerrecht und seine Grundlagen im europäischen und öffentlichen Wirtschaftsrecht	1	LVP
3. Steuerrecht und seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1	LVP
(7) Soziologie		
1. Einführung in die Soziologie I	2	PI
2. Einführung in die Soziologie II	2	PI
(8) Wirtschafts- und Sozialgeschichte		
1. Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	PI
(9) In der im ersten Abschnitt gewählten Fremden Wirtschaftssprache		
a) wenn als Fremde Wirtschaftssprache Englisch gewählt wurde		
1. Wirtschaftskommunikation III	2	PI
2. Spezialgebiete der Wirtschaftssprache I	2	LVP
b) wenn als Fremde Wirtschaftssprache Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wurde		
1. Wirtschaftskommunikation III	2	PI
2. Landes- und Kulturkunde I	1	LVP
3. Landes- und Kulturkunde II	1	LVP
c) wenn als Fremde Wirtschaftssprache Russisch oder Tschechisch gewählt wurde		
1. Wirtschaftskommunikation III	2	PI
2. Wirtschaftskommunikation IV	2	PI

§ 12. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 11

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Buchhaltung und Bilanzierung II setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung über die Lehrveranstaltung Buchhaltung und Bilanzierung I des ersten Studienabschnitts voraus.
- (2) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Rechtswissenschaften (§ 11 Abs 6) setzt die erfolgreiche Ablegung aller rechtswissenschaftlichen Prüfungen aus dem ersten Studienabschnitt (§ 6 Abs 3) voraus.
- (3) Alle gleichnamigen Lehrveranstaltungen, welche mit einer römischen Ziffer gekennzeichnet sind, müssen in aufsteigender Reihenfolge absolviert werden (§ 11 Abs 1 und § 11 Abs 9). Der Besuch einer gleichnamigen Lehrveranstaltung mit höherer römischer Ziffer setzt jeweils die erfolgreiche Ablegung der gleichnamigen Lehrveranstaltung mit niedrigerer römischer Ziffer voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Empirische Wirtschaftsforschung setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus Ökonometrie III voraus.
- (5) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Spezialisierungsfach setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus Mikroökonomik III und Makroökonomik III voraus.
- (6) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Interdisziplinäres Vertiefungsfach setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus Mikroökonomik II und Makroökonomik II voraus.
- (7) Der Besuch der Lehrveranstaltung Finanzwissenschaft und öffentliche Wirtschaft setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mikroökonomik II, Makroökonomik II und Wirtschaftspolitik voraus. Erst durch die erfolgreich abgelegte Prüfung aus Finanzwissenschaft und öffentliche Wirtschaft erwirbt man die Berechtigung zum Besuch der Lehrveranstaltungen Finanzwissenschaft Projektseminar und Finanzwissenschaft Vertiefungsseminar.
- (8) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation III setzt den erfolgreichen Besuch von Wirtschaftskommunikation II, der Besuch der Veranstaltung Wirtschaftskommunikation IV bzw. der Veranstaltung Spezialgebiete der Wirtschaftssprache I setzt den erfolgreichen Besuch der Veranstaltung Wirtschaftskommunikation III voraus.
- (9) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus Landes- und Kulturkunde setzt den erfolgreichen Besuch von Wirtschaftskommunikation II voraus.

§ 13. Interdisziplinäre Vertiefungsfächer

- (1) Im zweiten Studienabschnitt muss ein interdisziplinäres Vertiefungsfach im Umfang von 16 SSt absolviert werden. Interdisziplinäre Vertiefungsfächer müssen mindestens 6 SSt Lehrveranstaltungen aus Volkswirtschaftslehre und/oder Finanzwissenschaft enthalten und werden von der Studienkommission auf Antrag einer/s Koordinationsverantwortlichen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen und des voraussichtlichen Bedarfs genehmigt.
- (2) Ein interdisziplinäres Vertiefungsfach kann entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen abgehalten werden (Prüfungsmodus A) oder mit einer Fachprüfung gemäß § 4 Z 27 UniStG abschließen. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Ist eine Fachprüfung vorgesehen, so dürfen daneben nur Lehrveranstaltungen im Höchstausmaß von 8 SSt prüfungsimmanent abgehalten werden oder mit einer anderen Form von Lehrveranstaltungsprüfung abschließen. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus (Prüfungsmodus B).
- (3) Für jedes interdisziplinäre Vertiefungsfach ist im Anhang 1 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss,

dass alle Lehrveranstaltungen des Vertiefungsfaches innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;

3. ob sämtliche Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent angeboten werden oder eine Fachprüfung gemäß Abs 4 abzulegen ist.

(4) Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.

§ 14. Freie Wahlfächer

(1) Die Studierenden haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer laut § 13 Abs 4 Z 6 UniStG im Ausmaß von 13 SSt zu erbringen.

(2) Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden, soweit Prüfungen über diese Lehrveranstaltungen zu erbringen sind.

(3) Zur Vertiefung der Kenntnisse wird empfohlen, im zweiten Studienabschnitt im Rahmen der freien Wahlfächer nach Wahl der/des Studierenden eines aus den folgenden Wahlfächern zu absolvieren. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt:

Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik

Frauen in der Volkswirtschaft

Geoinformatik und Geomarketing

Infrastrukturökonomie und öffentliche Wirtschaft

Internationale Wirtschaft und Entwicklungsökonomik

Spieltheorie

Standort und Regionalentwicklung

Umweltökonomik und internationale Aspekte der Umweltökonomik

Wirtschaftsgeographie/Economic Geography

(4) Jedes empfohlene Wahlfach gemäß Abs 3 umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt (2 SSt Grundkurs und 4 SSt Vertiefungskurse).

(5) Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.

§ 15. Diplomarbeit

(1) Jede/r Studierende hat eine Diplomarbeit (§ 61 UniStG) zu verfassen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflicht- und Wahlfächer zu entnehmen.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende/einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.

(4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 16. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn die/der Studierende aus allen Pflicht- sowie den gewählten Wahlfächern alle Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes erworben hat und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde.

(2) Im Abschlusszeugnis ist zusätzlich das Thema der Diplomarbeit und deren Beurteilung anzuführen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans den ersten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, diesen in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 1 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Nach Übertritt in den zweiten Studienabschnitt sind sie berechtigt, diesen in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 3 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen.
- (2) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans den zweiten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, diesen in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 3 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

ANHANG 1: INTERDISZIPLINÄRE VERTIEFUNGSFÄCHER

Prüfungsmodus A:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IV	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs V	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse III bis VI erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Interdisziplinären Vertiefungsfächer und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus:

Prüfungsmodus A:

- Geld und Finanzierung
- Heterodoxe Ökonomie
- Internationale Wirtschaft und Entwicklung
- Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft
- Wirtschaft und Raum

Prüfungsmodus B:

Derzeit gibt es keine Fächer zu diesem Prüfungsmodus.

ANHANG 2: ÜBERSCHNEIDUNGEN

Sollte das Fach in der linken Spalte der folgenden Tabelle abgeschlossen sein, ist der Besuch des jeweils rechts genannten Faches ausgeschlossen, dies gilt auch für die freien Wahlfächer:

abgeschlossenes Fach	ausgeschlossenes Fach
Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft	freies Wahlfach: Umweltökonomik und internationale Aspekte der Umweltökonomik
freies Wahlfach: Umweltökonomik und internationale Aspekte der Umweltökonomik	Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft
Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Wirtschaft und Raum	freies Wahlfach: Wirtschaftsgeographie/Economic Geography
freies Wahlfach: Wirtschaftsgeographie/Economic Geography	Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Wirtschaft und Raum

Studienplan für die Studienrichtung WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK an der Wirtschaftsuniversität Wien

(IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/28-VII/D/2/2002)

Die Studienkommission Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF, nachfolgenden Studienplan für das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Studierenden sollen nach Abschluss des Ausbildungsganges in der Lage sein,

- Wirtschaftsunterricht in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (HAK, HTL, HBLA, HAS etc.) in unterschiedlich komplexen Situationen auf der Basis des Standes der Bezugswissenschaften (insbesondere der Erziehungswissenschaft, der Psychologie, der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre) zu planen, durchzuführen und zu evaluieren;
- handlungsbezogene Kompetenzen, wie Kommunizieren, Verhandeln, Moderieren, Beraten zu schulen und weiterzuentwickeln;
- Bildungsprozesse mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der betrieblichen und überbetrieblichen Erwachsenenbildung zu planen, durchzuführen und zu evaluieren;
- an der bildungspolitischen Diskussion zu Fragen der Gestaltung von Bildungssystemen als informierte und engagierte Partner teilzunehmen;
- auf Grund der erworbenen fachlichen und sozialen Kompetenzen Arbeitsplätze im betriebswirtschaftlichen Bereich auch außerhalb der Schule zu erlangen und deren Anforderungen entsprechend zu erfüllen;
- das Interesse an persönlicher Weiterbildung lebendig zu erhalten;
- die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in reflektierter Weise anzuwenden.

§ 2. Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik dauert 9 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert 2 Semester, der zweite Studienabschnitt 7 Semester.
- (2) Das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik umfasst 140 Semesterwochenstunden (SSSt). Davon entfallen 34 SSSt auf die Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts, 92 SSSt auf die Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts sowie 14 SSSt auf die freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs 4 Z 6 UniStG.
- (3) Zur Erprobung der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung ist im zweiten Studienabschnitt ein Schulpraktikum an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Umfang von 12 Wochen (vgl. UniStG Anlage 1, 6.14) einschließlich einer begleitenden Lehrveranstaltung an der Universität zu absolvieren.
- (4) Der erste Studienabschnitt bildet zugleich die Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs1 UniStG.
- (5) Als Teil des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik ist eine Diplomarbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen.

§ 3. Prüfungsarten

- (1) Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 - (a) Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 UniStG), sie werden in diesem Studienplan mit LVP abgekürzt;
 - (b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26 a UniStG), Abkürzung PI;
 - (c) Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG), Abkürzung FP.
- (2) Die jeweilige Prüfungsart wird unter Verwendung der Abkürzung bei jeder Lehrveranstaltung im Studienplan angegeben.
- (3) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die/der Lehrveranstaltungsleiter/in vor Beginn der Veranstaltung die Studierenden in einer öffentlich zugänglichen Art und Weise über die Art der geforderten Teilleistungen zu informieren. Als öffentlich zugänglich gelten auch Angaben auf der Homepage des für die Veranstaltung zuständigen Instituts.

§ 4. ECTS-Punkte

- (1) Für Prüfungen zu Lehrveranstaltungen werden ECTS-Punkte (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.06.1987, CELEX-Nr. 387D0327) in Abhängigkeit vom Stundenausmaß der geprüften Lehrveranstaltung zugeteilt. Für Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden 1,75 ECTS-Punkte pro Semesterstunde zugeteilt. Davon abweichend werden für die Lehrveranstaltungsprüfung Wirtschaftsprivatrecht I (§ 6 Abs 3 Z 1) 4 ECTS-Punkte zugeteilt.
- (2) So weit in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (§ 20) oder in einem Kompetenzfeld (§ 22) die Ablegung einer Fachprüfung vorgeschrieben ist, werden für diese Fachprüfung so viele ECTS-Punkte zugeteilt wie nach der Regel des Abs 1 Satz 2 auf jene Lehrveranstaltungen entfallen, für die keine Lehrveranstaltungsprüfung vorgesehen ist.
- (3) Für die positiv beurteilte Diplomarbeit werden 20,75 ECTS-Punkte zugeteilt.
- (4) Für das Schulpraktikum einschließlich der Begleitveranstaltung werden 3,75 ECTS-Punkte zugeteilt.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 5. Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt

Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSl</i>
(1) Betriebswirtschaftslehre	12
(2) Volkswirtschaftslehre	6
(3) Rechtswissenschaften	4
(4) Mathematik und Statistik	4
(5) Fremde Wirtschaftssprache	4
nach Wahl der Studierenden:	
Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch	
(6) Wirtschaftspädagogik	4

§ 6. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
1. Buchhaltung und Bilanzierung I	2	LVP
2. Finanzierung I	2	LVP
3. Marketing I	2	LVP
4. Personal/Führung/Organisation I	2	LVP
5. Beschaffung, Logistik, Produktion I	2	LVP
6. Einführung in betriebliche Informationssysteme	2	LVP
(2) in Volkswirtschaftslehre:		
1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	LVP
2. Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte	2	PI
3. Wirtschaftspolitik und Institutionen	2	LVP
(3) in den Rechtswissenschaften:		
1. Wirtschaftsprivatrecht I	2	LVP
2. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	2	LVP
(4) in Mathematik und Statistik:		
1. Mathematik	2	LVP
2. Statistik	2	PI
(5) in der Fremden Wirtschaftssprache:		
1. Wirtschaftskommunikation I	2	PI (vgl. Abs 7)
2. Wirtschaftskommunikation II	2	PI
(6) in der Wirtschaftspädagogik:		
1. Einführung in die Wirtschaftspädagogik	2	LVP
2. Betriebswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt	2	LVP
(7) Abweichend von Abs 5 Z 1 ist die Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen, sofern die gewählte Fremde Wirtschaftssprache Englisch ist.		

§ 7. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I in einer Fremden Wirtschaftssprache setzt die Beherrschung dieser Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation II setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Wirtschaftskommunikation I in dieser Fremden Wirtschaftssprache und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I und Mathematik.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltung Einführung in die Betrieblichen Informationssysteme setzt Anwendersoftwarekenntnisse im Ausmaß des Europäischen Computerführerscheines (ECDL) voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Statistik setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus:

Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I sowie Wirtschaftskommunikation I.

- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Beschaffung, Logistik, Produktion I, Betriebswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt, Einführung in die Wirtschaftspädagogik, Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte sowie Wirtschaftspolitik und Institutionen setzt jeweils die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus mindestens sechs der folgenden zehn Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I, Mathematik und Wirtschaftskommunikation I.

§ 8. Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gemäß § 6.

§ 9. Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Hat die/der Studierende mindestens 40 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnittes erreicht, darf sie/er Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes belegen, soweit sie/er die spezifischen Eingangsvoraussetzungen dieser Lehrveranstaltungen erfüllt. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und Wirtschaftskommunikation I ist jedenfalls Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes.
- (2) Lehrveranstaltungen eines Kompetenzfeldes oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre können erst nach Abschluss der ersten Diplomprüfung gemäß § 8 besucht werden.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 10. Pflicht- und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSt</i>
(1) Betriebswirtschaftslehre	4
(2) Volkswirtschaftslehre	6
(3) Rechtswissenschaften	6
(4) Fremde Wirtschaftssprache	2
(5) Erziehungswissenschaft	10
(6) Wirtschaftspädagogik	23
(7) Didaktik der Betriebs- und Volkswirtschaft	9
(8) Didaktik der Informationswirtschaft	10
(9) Spezielle Betriebswirtschaftslehre	16
(10) Wahlfach	6
(11) Kompetenzfeld (wahlweise statt Z 9 und Z 10)	22
(12) Freie Wahlfächer	14

(13) Es ist ein Schulpraktikum an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Umfang von 12 Wochen einschließlich einer begleitenden Lehrveranstaltung an der Universität zu absolvieren.

(14) Anstatt der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs 9 und des Wahlfaches gemäß Abs 10 kann auch ein Kompetenzfeld im Umfang von 22 SSt absolviert werden.

§ 11. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 10 Abs 1 bis 4

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 10 Abs 1 bis 4 sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
1. Marketing II	2	PI
2. nach Wahl der/des Studierenden eine der folgenden drei Lehrveranstaltungen:		
•	Finanzierung II 2	PI
•	Personal/Führung/Organisation II	2 PI
•	Beschaffung, Logistik, Produktion II	2 PI
(2) im Bereich der Volkswirtschaftslehre:		
1. Internationale Makroökonomik	2	LVP
2. nach Wahl der/des Studierenden zwei aus folgenden drei Lehrveranstaltungen:		
•	Finanzwissenschaft 2	PI
•	Wirtschaftspolitik 2	PI
•	Angewandte Mikroökonomik 2	PI
(3) in den Rechtswissenschaften:		
1. Wirtschaftsprivatrecht II	2	PI
2. Gesellschaftsrecht	1	PI
3. Steuerrecht und seine Grundlagen im europäischen und öffentlichen Wirtschaftsrecht	1	LVP
4. Steuerrecht und seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1	LVP
5. Arbeits- und Sozialrecht	1	LVP
(4) in der Fremden Wirtschaftssprache:		
Wirtschaftskommunikation III	2	PI

§ 12. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 11

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Marketing II, Finanzierung II, Personal/Führung/Organisation II sowie Beschaffung, Logistik, Produktion II (§ 11 Abs 1) setzt jeweils die erfolgreiche Ablegung der Prüfung über die gleichnamige Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnitts (§ 6 Abs 1) voraus.
- (2) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (§ 11 Abs 2) setzt die erfolgreiche Ablegung aller volkswirtschaftlichen Prüfungen aus dem ersten Studienabschnitt (§ 6 Abs 2) voraus.
- (3) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Rechtswissenschaften (§ 11 Abs 3) setzt die erfolgreiche Ablegung aller rechtswissenschaftlichen Prüfungen aus dem ersten Studienabschnitt (§ 6 Abs 3) voraus.

- (4) Der Besuch der Wirtschaftskommunikation III setzt die erfolgreiche Ablegung aller Prüfungen aus Wirtschaftskommunikation der gewählten Fremden Wirtschaftssprache aus dem ersten Studienabschnitt (§ 6 Abs 5) voraus.

§ 13. Erziehungswissenschaft

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
1. Grundlagen der Erziehungswissenschaft I	2	PI
2. Grundlagen der Erziehungswissenschaft II	2	PI
3. Vertiefungsgebiete der Erziehungswissenschaft	2	PI
4. Gegenwartsprobleme der Pädagogik	2	PI
5. Wissenschaftstheoretische Probleme in der Pädagogik	2	PI

§ 14. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 13

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltung Grundlagen der Erziehungswissenschaft II (§ 13 Z 2) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung Grundlagen der Erziehungswissenschaft I (§ 13 Z 1) voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Vertiefungsgebiete (§ 13 Z 3), Gegenwartsprobleme der Pädagogik (§ 13 Z 4) und Wissenschaftstheoretische Probleme in der Pädagogik (§ 13 Z 5) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung Grundlagen der Erziehungswissenschaft II (§ 13 Z 2) voraus.

§ 15. Wirtschaftspädagogik

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
1. Lehrverhalten I	2	PI
2. Lehrverhalten II	2	PI
3. Orientierungspraktikum	1	PI
4. Methoden und Reflexion des Unterrichts	2	PI
5. Einführung in die komplexen Methoden	2	PI
6. Anwendungsfälle komplexer Methoden	2	PI
7. Kommunikation Lehrer, Eltern, Schüler	2	PI
8. Arbeiten in der Übungsfirma	2	PI
9. Vertiefungsgebiet der Wirtschaftspädagogik I	2	PI
10. Vertiefungsgebiet der Wirtschaftspädagogik II	2	PI
11. Vertiefungsgebiet der Wirtschaftspädagogik III	2	PI
12. Empirische Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft	2	PI

§ 16. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 15

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltung Lehrverhalten I (§ 15 Z 1) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen Einführung in die Wirtschaftspädagogik und Betriebswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt (§ 6 Abs 6) voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Lehrverhalten II (§ 15 Z 2), Orientierungspraktikum (§ 15 Z 3) sowie Methoden und Reflexion des Unterrichts (§ 15 Z 4) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung Lehrverhalten I (§ 15 Z 1) sowie aller Lehrveranstaltungen aus Betriebswirtschaftslehre im 1. Studienabschnitt (§ 6 Abs 1) voraus.

- (3) Die Lehrveranstaltungen Orientierungspraktikum (§ 15 Z 3) und Methoden und Reflexion des Unterrichts (§ 15 Z 4) sind parallel (in demselben Semester) zu absolvieren.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Einführung in die komplexen Methoden (§ 15 Z 5) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung Lehrverhalten I (§ 15 Z 1) voraus.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltung Anwendungsfälle komplexer Methoden (§ 15 Z 6) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Z 1 bis 5 sowie von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SSt aus Didaktik der Informationswirtschaft (§ 18) voraus.
- (6) Der Besuch der Lehrveranstaltung Kommunikation Eltern, Lehrer, Schüler (§ 15 Z 7) setzt den erfolgreichen Abschluss des Orientierungspraktikums (§ 15 Z 4) voraus.
- (7) Der Besuch der Lehrveranstaltung Arbeiten in der Übungsfirma setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Z 1 bis 4, der Lehrveranstaltung Buchhaltung und Bilanzierung unter didaktischem Aspekt (§ 17 Z 1) sowie der Lehrveranstaltung Rechnerpraktikum für Wirtschaftspädagogen (§ 18 Z 1) voraus.
- (8) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Vertiefungsgebiet der Wirtschaftspädagogik I, Vertiefungsgebiet der Wirtschaftspädagogik II und Vertiefungsgebiet der Wirtschaftspädagogik III (§ 15 Z 9 bis 11) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Z 1 bis 5 voraus.
- (9) Der Besuch der Lehrveranstaltung Empirische Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft (§ 15 Z 12) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen Mathematik und Statistik (§ 6 Abs 4) voraus.

§ 17. Didaktik der Betriebs- und Volkswirtschaft

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
1. Buchhaltung und Bilanzierung unter didaktischem Aspekt	3	PI
2. Kostenrechnung und Controlling unter didaktischem Aspekt	2	PI
3. Didaktik der Betriebswirtschaftslehre	2	PI
4. Volkswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt	2	PI

§ 18 Didaktik der Informationswirtschaft

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
1. Rechnerpraktikum für Wirtschaftspädagogen	2	PI
2. Einführung in die Informationswirtschaft unter didaktischem Aspekt	2	PI
3. Datenbanken unter didaktischem Aspekt	2	PI
4. Programmieren unter didaktischem Aspekt	2	PI
5. Neue Medien unter didaktischem Aspekt	2	PI

§ 19. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 17 und § 18

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltung Buchhaltung und Bilanzierung unter didaktischem Aspekt (§ 17 Z 1) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Z 1 bis 4, des Rechnerpraktikums für Wirtschaftspädagogen (§ 18 Z 1) sowie der Lehrveranstaltung Steuerrecht und seine Grundlagen im Unternehmensrecht (§ 11 Abs 3 Z 4) voraus.

- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltung Kostenrechnung und Controlling unter didaktischem Aspekt (§ 17 Z 2) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Lehrveranstaltungen aus dem 1. Studienabschnitt voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I (§ 6 Abs 1 Z 1), Einführung in die Wirtschaftspädagogik (§ 6 Abs 6 Z 1) und Betriebswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt (§ 6 Abs 6 Z 2).
- (3) Die Lehrveranstaltung Didaktik der Betriebswirtschaftslehre (§ 17 Z 3) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Lehrveranstaltungen voraus: Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Z 1 bis 6 aus Wirtschaftspädagogik sowie Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Z 1 und 2.
- (4) Die Lehrveranstaltung Volkswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt (§ 17 Z 4) setzt den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen aus Volkswirtschaftslehre des ersten Studienabschnittes (§ 6 Abs 2) und des zweiten Studienabschnittes (§ 11 Abs 2) voraus.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltung Rechnerpraktikum für Wirtschaftspädagogen (§ 18 Z 1) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung Einführung in betriebliche Informationssysteme (§ 6 Abs 1 Z 6) voraus.
- (6) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 18 Z 2 bis 5 setzen den erfolgreichen Abschluss des Rechnerpraktikums für Wirtschaftspädagogen (§ 18 Z 1) voraus.
- (7) Zur Lehrveranstaltung Rechnerpraktikum für Wirtschaftspädagogen (§ 18 Z 1) sollen nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel zusätzliche Lehrveranstaltungen zu Übungszwecken angeboten werden.

§ 20. Spezielle Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist nach Wahl der/des Studierenden eine der in der angeschlossenen Liste angeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren zu absolvieren (sofern nicht ein Kompetenzfeld gemäß § 22 gewählt wird).
- (2) Jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 SSt (4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse).
- (3) Spezielle Betriebswirtschaftslehren können entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden (Prüfungsmodus A), oder es sind 4 SSt Grundkurse und 4 SSt Vertiefungskurse in prüfungsimmanenter Form anzubieten, und über die verbleibenden 8 SSt ist eine Fachprüfung abzulegen. Diese umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus (Prüfungsmodus B).
- (4) Für jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre ist im Anhang 1 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;
 3. ob sämtliche Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent angeboten werden oder eine Fachprüfung gemäß Abs 3 abzulegen ist.

§ 21. Wahlfach

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist nach Wahl der/des Studierenden eine der in der angeschlossenen Liste angeführten Wahlfächer zu absolvieren (sofern nicht ein Kompetenzfeld gemäß § 22 gewählt wird; im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt). Zusätzlich sind ausschließlich für Wirtschaftspädagogen anzubieten:
 1. Persönlichkeitsbildung im Unterricht
 2. Didaktik der Volkswirtschaftslehre
 3. Englisch für den bilingualen Unterricht

- (2) Jedes Wahlfach umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt (2 SSt Grundkurs und 4 SSt Vertiefungskurse).
- (3) Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.
- (4) Für jedes Wahlfach ist im Anhang 2 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß Abs 3, wobei die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen des Wahlfachs innerhalb von zwei Semestern (im Fall einer Fremden Wirtschaftssprache innerhalb von drei Semestern) absolviert werden können.

§ 22. Kompetenzfeld

- (1) Ein Kompetenzfeld umfasst 22 SSt (4 SSt Grundkurse und 18 SSt Vertiefungskurse). Es besteht aus der Verbindung von einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre und mindestens einem weiteren Fach. Mindestens 4 SSt müssen als integrative Lehrveranstaltung(en) der beteiligten Fächer angeboten werden. Integrative Lehrveranstaltungen sind von mindestens 2 Fachvertretern der am Kompetenzfeld beteiligten Fächer gemeinsam abzuhalten. Der Anteil der beteiligten Fächer am Kompetenzfeld kann zwischen den Beteiligten vereinbart werden, solange der eindeutig betriebswirtschaftliche Charakter des Kompetenzfeldes gewahrt bleibt. Kompetenzfelder müssen daher mindestens 8 SSt Lehrveranstaltungen aus der Basis-Betriebswirtschaftslehre umfassen oder mindestens 12 SSt Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre enthalten. Ein neues Kompetenzfeld wird von der Studienkommission auf Antrag einer/s Koordinationsverantwortlichen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen und des voraussichtlichen Bedarfs genehmigt. Sich gegenseitig ausschließende Wahlmöglichkeiten sind in Anhang 4 angeführt.
- (2) Kompetenzfelder können entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden (Prüfungsmodus A), oder es sind 4 SSt Grundkurse und 10 SSt Vertiefungskurse in prüfungsimmanenter Form anzubieten, und über die verbleibenden 8 SSt ist eine Fachprüfung abzulegen. Diese umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus (Prüfungsmodus B).
- (3) Für jedes Kompetenzfeld ist im Anhang 3 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 18 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen des Kompetenzfeldes innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;
 3. ob sämtliche Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent angeboten werden oder eine Fachprüfung gemäß Abs 2 abzulegen ist.

§ 23. Diplomarbeit

- (1) Jede/r Studierende hat eine Diplomarbeit (§ 61 UniStG) zu verfassen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflicht- und Wahlfächer zu entnehmen.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende/einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.

- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 24. Schulpraktikum

- (1) Zur Erprobung der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung ist im zweiten Studienabschnitt ein Schulpraktikum an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Umfang von 12 Wochen einschließlich einer begleitenden Lehrveranstaltung an der Universität zu absolvieren.
- (2) Grundsätzlich umfasst das Schulpraktikum 12 Wochen in einem Winter- bzw. Sommersemester.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass mindestens 1 Stunde pro Woche zur Betreuung der Studierenden verwendet wird, die anderen Stunden haben die Studierenden in den Klassen zu verbringen, dem Unterricht zu folgen, Unterrichtssequenzen bzw. den Gesamtunterricht zu übernehmen.
- (4) Das Schulpraktikum kann in zwei aufeinander folgenden Semestern je zur Hälfte absolviert werden, wenn die/der Studierende mehr als 30 Wochenstunden berufstätig ist oder mindestens ein Kleinkind (bis maximal 6 Jahre) zu betreuen hat.
- (5) Die Teilnahme am Schulpraktikum setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Lehrveranstaltungen voraus: Lehrveranstaltungen gem. § 13 Z 1 – 3 aus Erziehungswissenschaft, Lehrveranstaltungen gem. § 15 Z 1 - 8 aus Wirtschaftspädagogik, Lehrveranstaltungen gem. § 17 Z 1 und 2 aus Didaktik der Betriebs- und Volkswirtschaft sowie Lehrveranstaltungen gem. § 18 Z 1 und 2 aus Didaktik der Informationswirtschaft.
- (6) Das Schulpraktikum ist gemeinsam mit der begleitenden Lehrveranstaltung grundsätzlich in einem Semester zu absolvieren. Wird das Schulpraktikum gem. Abs 3 auf zwei Semester aufgeteilt, ist der Besuch der begleitenden Lehrveranstaltung abhängig von der Zuteilung durch den Lehrveranstaltungsleiter.
- (7) Die Zuweisung an eine berufsbildende mittlere und höhere Schule hat über Ansuchen der/des ordentlichen Hörers im Wege der Abteilung für Wirtschaftspädagogik durch die zuständige Landesschulbehörde im Einvernehmen mit der Abteilung für Wirtschaftspädagogik zu erfolgen.
- (8) Das Schulpraktikum hat jedenfalls Lehrübungen in Form von Übernahme ganzer Unterrichtsstunden durch die/den Studierenden zu enthalten.
- (9) Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum wird durch den Betreuungslehrer ausgestellt und über die Abteilung für Wirtschaftspädagogik der Studien- und Prüfungsabteilung übermittelt.

§ 25. Freie Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer laut § 13 Abs 4 Z 6 UniStG im Ausmaß von 14 SSSt zu erbringen.
- (2) Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden, soweit Prüfungen über diese Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.

§ 26. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn die/der Studierende aus allen Pflicht- sowie den gewählten Wahlfächern alle Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes erworben hat, das Schulpraktikum einschließlich der Begleitveranstaltung positiv abgeschlossen hat und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde.
- (2) Im Abschlusszeugnis ist zusätzlich das Thema der Diplomarbeit und deren Beurteilung anzuführen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 28. Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans den ersten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, diesen in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 1 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Nach Übertritt in den zweiten Studienabschnitt sind sie berechtigt, diesen in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 3 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(2) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans den zweiten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, diesen in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 3 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

ANHANG 1: SPEZIELLE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHREN

Prüfungsmodus A:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSl</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSl</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IV	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs V	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus. Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse III bis VI erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus:

Prüfungsmodus A:

Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe
Change Management und Management Development
Entrepreneurship
Informationswirtschaft
Operations Research
Organisation und Materialwirtschaft (Supply Management)
Personalmanagement
Produktionsmanagement
Risikomanagement und Versicherungswirtschaft
Tourismusanalyse und Freizeitmarketing
Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management
Werbewissenschaft und Marktforschung
Wirtschaftsinformatik

Prüfungsmodus B:

Bankbetriebslehre
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften
Betriebswirtschaftslehre der Industrie
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen (Public Management)
Finanzierung
Handel und Marketing
Integrierte Unternehmensrechnung
Marketing
Transportwirtschaft und Logistik
Unternehmensführung
Unternehmensrechnung und Revision

ANHANG 2: WAHLFÄCHER

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSl</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.

Liste der Wahlfächer:

Abfall- und Ressourcenmanagement
Angewandte Sozialforschung
Angewandte Wirtschaftsgeographie
Angewandte Wirtschaftsgeographie (Vertiefung)
Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik
Arbeitsrecht
Außenwirtschaft
Das Recht des E-Commerce
Didaktik der Volkswirtschaftslehre
Empirische Methoden
Englisch für den bilingualen Unterricht
Englisch für die internationale Wirtschaft
Englische Wirtschaftssprache
Englische Wirtschaftssprache (Vertiefung)
Europäisches Wirtschaftsrecht
Französische/Italienische/Spanische Wirtschaftssprache
Französische/Italienische/Spanische Wirtschaftssprache
(Vertiefung)
Frauen in der Volkswirtschaft
Geoinformatik & Geomarketing
Geschichte des Computings
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
Grundzüge des Steuerrechts
Industrial Engineering - Technologie
Infrastrukturökonomie und Öffentliche Wirtschaft
Integriertes Produktmanagement (Umwelt, Technik,
Ökonomie)
Intellectual Property und Wettbewerbsrecht
Interdisziplinäres Wahlfach: Europäische Integration
International Business Transaction
International Corporate and Financial Law
Internationale Wirtschaft und Entwicklungsökonomik
Internationales Steuerrecht
Internationales Vertragsrecht
Internationales Wirtschaftsrecht
IT-Recht
Konsumökologie und Konsumökonomie
Law of International Commerce

Ökonometrie
 Österr. und Europ. Arbeitsrecht mit Grundzügen des
 Sozialrechts
 Persönlichkeitsbildung im Unterricht
 Philosophie
 Projektmanagement
 Russisch /Tschechisch
 Russisch/Tschechisch (Vertiefung)
 Sozial- und Wirtschaftspsychologie
 Sozialpolitik
 Sozialrecht
 Spezialprobleme der Wirtschaftsgeschichte
 Spieltheorie
 Standort und Regionalentwicklung
 Statistik für Finanzmärkte
 Survivalsprache: Polnisch/Ungarisch/Bosnisch-Kroatisch-
 Serbisch
 Umweltökonomik und internationale Aspekte der
 Umweltökonomik
 Umweltrecht
 Unternehmenssteuerrecht
 Vertiefung der MOEL Sprache Russisch/Tschechisch
 Vertiefung Finanzwissenschaft
 Wirtschaft und Kultur
 Wirtschaftsgeographie des Weltwirtschaftsraumes
 Wirtschaftsgeographie/Economic Geography

ANHANG 3: KOMPETENZFELDER

Prüfungsmodus A:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI
Vertiefungskurs VII	2	PI
Vertiefungskurs VIII	2	PI
Vertiefungskurs IX	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VII	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VIII	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IX	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse VI bis IX erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Kompetenzfelder und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus:

Prüfungsmodus A:

General Management
Informationswirtschaft und IT-Recht
Management Consulting
Management im NPO-Sektor
Personal und Arbeit
Qualitätsmanagement
Rechnungswesen und Corporate Governance
Tourismusanalyse, Freizeitmarketing und Regionalmanagement
Umweltmanagement
Unternehmensbesteuerung

Prüfungsmodus B:

Derzeit gibt es keine Fächer zu diesem Prüfungsmodus.

ANHANG 4: ÜBERSCHNEIDUNGEN

Sollte das Fach in der linken Spalte der folgenden Tabelle abgeschlossen sein, ist der Besuch des jeweils rechts genannten Faches ausgeschlossen, dies gilt auch für die freien Wahlfächer:

abgeschlossenes Fach	ausgeschlossenes Fach
Kompetenzfeld: Personal und Arbeit	Wahlfach: Arbeitsrecht und Wahlfach: Österreichisches und europäisches Arbeitsrecht mit Grundzügen des Sozialrechts

Wahlfach: Arbeitsrecht	Kompetenzfeld: Personal und Arbeit
Wahlfach: Österreichisches und europäisches Arbeitsrecht mit Grundzügen des Sozialrechts	Kompetenzfeld: Personal und Arbeit
Kompetenzfeld: Informationswirtschaft und IT-Recht	Wahlfach: IT-Recht
Wahlfach: IT-Recht	Kompetenzfeld: Informationswirtschaft und IT-Recht

**Studienplan
für die Studienrichtung WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

(IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/33-VII/D/2/2002)

Die Studienkommission Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wienerlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF, nachfolgenden Studienplan für das Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Studium der Wirtschaftswissenschaften dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft, für die vertiefte Kenntnisse aus Rechtswissenschaften bzw. Management Science bzw. Sozioökonomie erforderlich sind.

§ 2. Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften dauert 8 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert 2 Semester, der zweite Studienabschnitt 6 Semester.
- (2) Im Studium der Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 125 Semesterstunden aus Pflicht- und Wahlfächern zu besuchen.
- (3) Der erste Studienabschnitt ist zugleich die Eingangsphase im Sinne des § 38 UniStG.
- (4) Im zweiten Studienabschnitt ist das Studium in die drei Studienzweige Wirtschaft und Recht, Management Science und Sozioökonomie gegliedert.
- (5) In allen Studienzweigen ist eine Diplomarbeit gemäß § 61 UniStG als Hausarbeit zu erstellen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflicht- oder Wahlfächer zu entnehmen.

§ 3. Prüfungsarten

- (1) Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 - (a) Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 UniStG); sie werden in diesem Studienplan mit LVP abgekürzt;
 - (b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26 a UniStG), Abkürzung PI;
 - (c) Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG), Abkürzung FP.
- (2) Die jeweilige Prüfungsart wird unter Verwendung der Abkürzung bei jeder Lehrveranstaltung im Studienplan angegeben.
- (3) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die/der Lehrveranstaltungsleiter/in vor Beginn der Veranstaltung die Studierenden in einer öffentlich zugänglichen Art und Weise über die Art der geforderten Teilleistungen zu informieren. Als öffentlich zugänglich gelten auch Angaben auf der Homepage des für die Veranstaltung zuständigen Instituts.

§ 4. ECTS-Punkte

- (1) Für Prüfungen zu Lehrveranstaltungen werden ECTS-Punkte (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.06.1987, CELEX-Nr. 387D0327) in Abhängigkeit vom Stundenausmaß der geprüften Lehrveranstaltung zugeteilt. Für Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Stundenausmaß der geprüften Lehrveranstaltung vergeben, wobei eine SSt 1,75 ECTS-Punkten entspricht. Davon abweichend werden für die Lehrveranstaltung aus Wirtschaftsprivatrecht I gemäß § 6 Abs 3 Z 1 4 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) So weit in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (§ 13), in Privatrecht (§ 11 Abs 4), oder in Öffentlichem Wirtschaftsrecht (§ 11 Abs 5) die Ablegung einer Fachprüfung vorgeschrieben ist, werden für diese Fachprüfung so viele ECTS-Punkte vergeben wie nach der Regel des Abs 1 Satz 2 auf jene Lehrveranstaltungen entfallen, für die keine Lehrveranstaltungsprüfung vorgesehen ist.
- (3) Für die positiv beurteilte Diplomarbeit werden 20,75 ECTS-Punkte vergeben.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 5. Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt

Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSt</i>
(1) Betriebswirtschaftslehre	10
(2) Volkswirtschaftslehre	6
(3) Rechtswissenschaften	6
(4) Mathematik und Statistik	4
(5) Fremde Wirtschaftssprache	4
Nach Wahl der Studierenden:	
Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch	
(6) Sozialwissenschaften	4

§ 6. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
7. Buchhaltung und Bilanzierung I	2	LVP
8. Finanzierung I	2	LVP
9. Marketing I	2	LVP
10. Personal/Führung/Organisation I	2	LVP
11. Einführung in betriebliche Informationssysteme	2	LVP
(2) in Volkswirtschaftslehre:		
1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	LVP
2. Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte	2	PI
3. Wirtschaftspolitik und Institutionen	2	LVP

- (3) in den Rechtswissenschaften:
- | | | |
|--|---|-----|
| 3. Wirtschaftsprivatrecht I | 2 | LVP |
| 4. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I | 2 | LVP |
| 5. Steuerrecht und seine Grundlagen im Unternehmensrecht I | 1 | LVP |
| 6. Arbeits- und Sozialrecht | 1 | LVP |
- (4) in Mathematik und Statistik:
- | | | |
|---------------|---|-----|
| 3. Mathematik | 2 | LVP |
| 4. Statistik | 2 | PI |
- (5) in der Fremden Wirtschaftssprache:
- | | | |
|--------------------------------|---|-----------------|
| 3. Wirtschaftskommunikation I | 2 | PI (Abs 7: LVP) |
| 4. Wirtschaftskommunikation II | 2 | PI |
- (6) in Sozialwissenschaften nach Wahl im Ausmaß von 4 SSt:
- | | | |
|--|---|-----|
| 3. Einführung in die Soziologie | 2 | LVP |
| 4. Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 2 | LVP |
| 5. Einführung in die Wirtschaftsgeographie | 2 | LVP |
- (7) Abweichend von Abs 5 Z 1 ist die Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen, sofern die gewählte Fremde Wirtschaftssprache Englisch ist.

§ 7. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I in einer Fremden Wirtschaftssprache setzt die Beherrschung dieser Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation II setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Wirtschaftskommunikation I in dieser Fremden Wirtschaftssprache und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I sowie Mathematik.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltung Einführung in betriebliche Informationssysteme setzt Anwendersoftwarekenntnisse im Ausmaß des Europäischen Computerführerscheines (ECDL) voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Statistik setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I sowie Wirtschaftskommunikation I.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftspolitik und Institutionen, Steuerrecht und seine Grundlagen im Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie der Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 6 setzt jeweils die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus mindestens sechs der folgenden zehn Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I, Mathematik und Wirtschaftskommunikation I.

§ 8. Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gemäß § 6.

§ 9. Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Studierende, die nicht mindestens 40 ECTS-Punkte aus dem ersten Abschnitt erreicht haben, können keine Lehrveranstaltungen des zweiten Abschnittes besuchen. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und Wirtschaftskommunikation I ist jedenfalls Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Abweichend von Abs 1 können im Studiengang Wirtschaft und Recht Lehrveranstaltungen in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (§ 13) nur nach Abschluss der ersten Diplomprüfung gemäß § 8 besucht werden. Im Studiengang Management Science können Lehrveranstaltungen aus den Spezialisierungsbereichen (§ 17 Abs 1 Z 5) nur nach Abschluss der ersten Diplomprüfung gemäß § 8 besucht werden. Im Studiengang Sozioökonomie können Lehrveranstaltungen aus dem Interdisziplinären Vertiefungsfach gemäß § 23 nur nach Abschluss der ersten Diplomprüfung gemäß § 8 besucht werden.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

STUDIENZWEIG WIRTSCHAFT UND RECHT

§ 10. Pflicht- und Wahlfächer im Studiengang Wirtschaft und Recht im zweiten Studienabschnitt

Der Studiengang Wirtschaft und Recht dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Tätigkeiten, bei welchen zusätzlich zu wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen vertiefte rechtswissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind.

Der Studiengang Wirtschaft und Recht umfasst 91 Semesterstunden. Davon sind 72 Semesterstunden aus Pflichtfächern und 19 Semesterwochenstunden aus Wahlfächern, davon 13 Semesterstunden aus freien Wahlfächern zu absolvieren.

Pflicht- und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSSt</i>
(1) Betriebswirtschaftslehre	10
(2) Volkswirtschaftslehre	4
(3) Rechtswissenschaften (Grundausbildung)	6
(4) Privatrecht	11
(5) Öffentliches Wirtschaftsrecht	11
(6) Steuerrecht	5
(7) Arbeits- und Sozialrecht	5
(8) Fremdsprachige Lehrveranstaltung	4
(9) Spezielle Betriebswirtschaftslehre	16
(10) Wahlfach	6
(11) Freie Wahlfächer	13

§ 11. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 10 Abs 1 bis 8

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 10 Abs 1 bis 8 sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
3. Kostenrechnung I	2	LVP
4. Buchhaltung und Bilanzierung II	2	LVP
5. Personal/Führung/Organisation II	2	PI
6. Marketing II	2	PI
7. Finanzierung II	2	PI
(2) im Bereich der Volkswirtschaftslehre:		
6. Einführung in die Finanzwissenschaft für Wirtschaft und Recht	2	LVP
7. Finanz- und Wirtschaftspolitik	2	PI
(3) in den Rechtswissenschaften (Grundausbildung):		
1. Wirtschaftsprivatrecht II	2	PI
2. Gesellschaftsrecht	1	PI
3. Steuerrecht und seine Grundlagen im europäischen und öffentlichen Wirtschaftsrecht	1	LVP
4. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	2	PI
(4) im Bereich Privatrecht:		
1. Wirtschaftsprivatrecht III	9	(im Rahmen der FP)
2. Aus den folgenden fallorientierten Lehrveranstaltungen eine nach Wahl		
(a) Vertragsgestaltung (fallorientierte LV)	2	PI
(b) Wettbewerbsrecht (fallorientierte LV)	2	PI
(c) Gesellschaftsrecht (fallorientierte LV)	2	PI
(d) E-Commerce-Recht (fallorientierte LV)	2	PI
3. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.		
(5) im Bereich Öffentliches Wirtschaftsrecht		
1. Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht	3	(im Rahmen der FP)
2. Marktzugangs- und Marktaufsichtsrecht	2	(im Rahmen der FP)
3. Anlagenrecht	1	(im Rahmen der FP)
4. Vergaberecht	1	(im Rahmen der FP)
5. Europäisches Wettbewerbsrecht	1	(im Rahmen der FP)
6. Welthandelsregime	1	(im Rahmen der FP)
7. Komplexe Fallstudien	2	PI
(6) im Bereich Steuerrecht		
1. Einkommen- und Körperschaftssteuerrecht	2	PI
2. Umsatzsteuer und Verkehrs- und Verbrauchssteuern	1	PI
3. Spezialfragen des Steuerrechts	2	PI

(7) im Bereich Arbeits- und Sozialrecht

- | | | |
|-----------------------------|---|----|
| 1. Individualarbeitsrecht | 2 | PI |
| 2. Kollektives Arbeitsrecht | 2 | PI |
| 3. Sozialrecht | 1 | PI |

(8) nach Wahl der/des Studierenden zwei der folgenden fremdsprachigen Lehrveranstaltungen:

- | | | |
|---------------------------|---|----|
| 1. Rechnungswesen | 2 | PI |
| 2. Finanzierung | 2 | PI |
| 3. Internationaler Handel | 2 | PI |

- (9) Im Rahmen der Fächer Privatrecht (Abs 4) und Öffentliches Wirtschaftsrecht (Abs 5) ist jeweils eine Fachprüfung gemäß § 4 Z 27 UniStG zu absolvieren. Diese umfassen einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und werden als Einzelprüfung abgelegt. Für die Lehrveranstaltungen Abs 4 Z 1 und Abs 5 Z 1-6 erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

§ 12. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 11

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Buchhaltung und Bilanzierung II, Finanzierung II, Marketing II, Personal/Führung/Organisation II (§11 Abs 1) setzt jeweils den erfolgreichen Besuch der gleichnamigen Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnitts (§ 6 Abs 1) voraus.
- (2) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (§ 11 Abs 2) setzt den erfolgreichen Besuch aller volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienabschnitt (§ 6 Abs 2) voraus.
- (3) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Rechtswissenschaften (§ 11 Abs 3 bis Abs 7) setzt den erfolgreichen Besuch aller rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts (§ 6 Abs 3) voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Spezialfragen des Steuerrechts (§ 11 Abs 6 Z 3) setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs 6 Z 1 und 2 voraus.

§ 13. Spezielle Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist nach Wahl der/des Studierenden eine der folgenden Speziellen Betriebswirtschaftslehren zu absolvieren:
 1. Bankbetriebslehre
 2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 3. Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels
 4. Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen (Public Management)
 5. Finanzierung
 6. Personalmanagement
 7. Risikomanagement und Versicherungswirtschaft
 8. Unternehmensrechnung und Revision
- (2) Jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 SSt (4 SSt Grundkurse, 12 SSt Vertiefungskurse).
- (3) Spezielle Betriebswirtschaftslehren können entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden (Prüfungsmodus A), oder es sind 4 SSt Grundkurse und 4 SSt Vertiefungskurse in prüfungsimmanenter Form anzubieten, und über die verbleibenden 8 SSt ist eine Fachprüfung abzulegen. Diese umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus (Prüfungsmodus B).
- (4) Für jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre ist im Anhang 1 geregelt:

1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;
3. ob sämtliche Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent angeboten werden oder eine Fachprüfung gemäß Abs 3 abzulegen ist.

§ 14. Wahlfach

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist nach Wahl der/des Studierenden eines der folgenden Wahlfächer zu absolvieren. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt:
 1. Europäisches Wirtschaftsrecht
 2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
 3. Intellectual Property und Wettbewerbsrecht
 4. Internationales Steuerrecht
 5. Internationales Vertragsrecht
 6. Internationales Wirtschaftsrecht
 7. IT-Recht
 8. Law of International Commerce
 9. Sozialrecht
 10. Umweltrecht
 11. Unternehmenssteuerrecht
- (2) Jedes Wahlfach umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt (2 SSt Grundkurs und 4 SSt Vertiefungskurse).
- (3) Der Besuch eines Vertiefungskurses setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.
- (4) Für jedes Wahlfach ist im Anhang 2 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß Abs 3, wobei die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen des Wahlfachs innerhalb von zwei Semestern absolviert werden können.

§ 15. Freie Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer laut § 13 Abs 4 Z 6 UniStG im Ausmaß von 13 SSt zu erbringen.
- (2) Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden, soweit Prüfungen über diese Lehrveranstaltungen zu erbringen sind.
- (3) Für die freien Wahlfächer werden von der Studienkommission insbesondere Folgende empfohlen: Außenwirtschaft, Das Recht des E-Commerce, Europäisches Wirtschaftsrecht, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Intellectual Property und Wettbewerbsrecht, Interdisziplinäres Wahlfach: Europäische Integration, Internationales Steuerrecht, Internationales Vertragsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, IT-Recht, Law of International Commerce, Sozialrecht, Umweltrecht, Unternehmenssteuerrecht. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.

STUDIENZWEIG MANAGEMENT SCIENCE

§ 16. Pflicht- und Wahlfächer im Studiengang Management Science im zweiten Studienabschnitt

Der Studiengang Management Science vermittelt eine wissenschaftliche Berufsvorbildung für Tätigkeiten, die eine Entscheidungsfindung im Management unterstützen und vertiefte Methodenkenntnisse erfordern.

Der Studiengang Management Science umfasst 91 Semesterstunden. Davon sind 78 Semesterstunden aus Pflichtfächern und 13 Semesterstunden aus freien Wahlfächern zu absolvieren.

Pflicht- und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSU</i>
(1) Betriebswirtschaftslehre	22
(2) Mathematik und Statistik	20
(3) Wirtschaftsinformatik	14
(4) Volkswirtschaftslehre	12
(5) Rechtswissenschaften	6
(6) Methoden der empirischen Sozialforschung	4
(7) Freie Wahlfächer	13

§ 17. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 16 Abs 1 bis 6

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 16 Abs 1 bis 6 sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSU</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
1. Quantitative BW	2	PI
2. Entscheidungsverfahren unter Sicherheit	2	PI
3. Entscheidung und Information	2	PI
4. Operations Management	2	PI
5. Wahlweise drei der folgenden vier Spezialisierungsbereiche:		
5.1. Analyse und Entscheidung im Produktionsmanagement	2	PI
5.2. Analyse und Entscheidung im Finanzmanagement	2	PI
5.3. Analyse und Entscheidung im Controlling	2	PI
5.4. Analyse und Entscheidung im Marketing	2	PI
6. Wahlweise für zwei aus den drei unter lit 5. gewählten Spezialisierungsbereichen jeweils:		
6.1. Management Science Lab	4	PI
(2) in Mathematik und Statistik:		
1. Lineare Algebra und ihre statistischen Anwendungen	4	PI
2. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Simulation stochastischer Modelle	4	PI
3. Dynamische Systeme und Zeitreihenanalyse	4	PI
4. Analysis und nichtlineare Modelle	4	PI
5. Wahlweise zwei der folgenden vier Lehrveranstaltungen:		

5.1. Kombinatorische Optimierung	2	PI
5.2. Statistische Inferenz mit Resamplingmethoden	2	PI
5.3. Stochastische Grundlagen der Finanzmathematik	2	PI
5.4. Statistische Versuchsplanung	2	PI
(3) in Wirtschaftsinformatik:		
1. Programmierung	2	PI
2. Datenbanksysteme für Management Science	2	PI
3. Internet	2	PI
4. Business Process Re-Engineering (BPR)	2	PI
5. Datawarehousing und Datamining	2	PI
6. Integrationsmanagement	2	PI
7. Computersimulation	2	PI
(4) in Volkswirtschaftslehre:		
1. Grundlagen volkswirtschaftlicher Analysen	2	PI
2. Spieltheorie	2	PI
3. Industrieökonomik	2	PI
4. Wirtschaftspolitik	2	PI
5. Geld, Kredit, Finanzsektor	2	PI
6. Internationale Wirtschaft und Wirtschaftswachstum	2	PI
(5) in den Rechtswissenschaften:		
1. Wirtschaftsprivatrecht II	2	PI
2. Gesellschaftsrecht	1	PI
3. Steuerrecht und seine Grundlagen im europäischen und öffentlichen Wirtschaftsrecht	1	LVP
4. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	2	PI
(6) in Methoden der empirischen Sozialforschung		
1. Grundkurs	2	PI
2. Aufbaukurs	2	PI

§ 18. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 17

- (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs 1 Z 1 bis 5, Abs 2 Z 1 bis 5 und Abs 6 sind jeweils in der angegebenen numerischen Reihenfolge zu absolvieren.
- (2) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Rechtswissenschaften (§ 17 Abs 5) setzt den erfolgreichen Besuch aller rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts (§ 6 Abs 3) voraus
- (3) Die Studienkommission empfiehlt auch die Einhaltung der numerischen Reihenfolge bei der Absolvierung der Lehrveranstaltungen Abs 3 und 4.

§ 19. Freie Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer laut § 13 Abs 4 Z 6 UniStG im Ausmaß von 13 SSt zu erbringen.
- (2) Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden, soweit Prüfungen über diese Lehrveranstaltungen zu erbringen sind.

- (3) Für die freien Wahlfächer werden von der Studienkommission Folgende empfohlen: Englische Wirtschaftssprache, Englische Wirtschaftssprache (Vertiefung), Geoinformatik & Geomarketing, Ökonometrie, Wirtschaftsgeographie/Economic Geography.

STUDIENZWEIG SOZIOÖKONOMIE

§ 20. Pflicht- und Wahlfächer im Studiengang Sozioökonomie im zweiten Studienabschnitt

Der Studiengang Sozioökonomie dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Tätigkeiten, bei welchen die Lösung komplexer und heterogener Problemstellungen aus Planung, Vorbereitung und Evaluation wirtschaftlicher Entscheidungen sowie die Steuerung differenzierter und gesellschaftlich vernetzter Prozesse erforderlich sind.

Der Studiengang Sozioökonomie umfasst 91 Semesterstunden. Davon sind 63 Semesterstunden aus Pflichtfächern und 28 Semesterstunden aus Wahlfächern, davon 12 Semesterstunden aus freien Wahlfächern zu absolvieren.

Pflicht- und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSSt</i>
(1) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	11
(2) Rechtswissenschaftliche Grundlagen	6
(3) Wirtschaft und Gesellschaft	14
(4) Sozioökonomische Theorien	10
(5) Sozialwissenschaftliche Methoden	14
(6) Organisation und Systementwicklung	8
(7) Interdisziplinäres Vertiefungsfach	16
(8) Freie Wahlfächer	12

§ 21. Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 20 Abs 1 bis 5

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 20 Abs 1 bis 6 sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in den Wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen		
1. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik	1	PI
2. Sozioökonomische Dimensionen der Politischen Ökonomie	2	PI
3. Institutionelle Ansätze der Wirtschaftspolitik	2	PI
4. Sozialwissenschaftliche Konzepte in der BWL	2	PI
5. Ökonomie der Sozialpolitik	2	PI
6. Ökonomie Sozialer Dienstleistungen	2	PI
(2) in den Rechtswissenschaftlichen Grundlagen:		
1. Verfassungsrecht	2	PI
2. Verwaltungsrecht	2	PI
3. Rechtstheorie	2	PI

(3) in Wirtschaft und Gesellschaft:

1. Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	PI
2. Wirtschaftssoziologie	2	PI
3. Österreich und Europa	4	PI
4. Soziale Steuerung und Sozialer Wandel	2	PI
5. Integrierte Projektveranstaltung I	2	PI
6. Integrierte Projektveranstaltung II	2	PI

(4) auf dem Gebiet der sozioökonomischen Theorien:

1. Basiskonzepte der Sozialwissenschaften I	2	PI
2. Basiskonzepte der Sozialwissenschaften II	2	PI
3. Sozialwissenschaftliche Makrotheorien	2	PI
4. Sozialwissenschaftliche Mikrotheorien	2	PI
5. Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	2	PI

(5) auf dem Gebiet der sozialwissenschaftlichen Methoden:

1. Einführung in die empirische Sozialforschung für Sozioökonomen	2	PI
2. Methoden quantitativer Sozialforschung	2	PI
3. Methoden qualitativer Sozialforschung	2	PI
4. Projektplanung und -organisation	2	PI
5. Forschungspraktikum	4	PI
6. Sozialwissenschaftliche Informationssysteme	2	PI

(6) auf dem Gebiet der Organisation und Systementwicklung:

1. Soziale Kompetenzen	2	PI
2. Gruppenprozesse	2	PI
3. Organisationsdynamik und Steuerung	2	PI
4. Interdisziplinäre Theorie der Firma	2	PI

§ 22. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß § 21

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs 3 Z 3 bis 6 setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs 3 Z 1 und 2 voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs 4 Z 3 bis 5 setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs 4 Z 1 und 2 voraus.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs 5 Z 4 und 6 setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs 5 Z 1 bis 3 voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs 6 Z 3 und 4 setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs 6 Z 1 und 2 voraus.

§ 23. Interdisziplinäre Vertiefungsfächer

- (1) Im zweiten Studienabschnitt muss ein interdisziplinäres Vertiefungsfach im Umfang von 16 SSt absolviert werden. Interdisziplinäre Vertiefungsfächer müssen mindestens 6 SSt Lehrveranstaltungen aus Volkswirtschaftslehre mit sozioökonomischer Ausrichtung enthalten und werden von der Studienkommission auf Antrag einer/s Koordinationsverantwortlichen nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Ressourcen und des voraussichtlichen Bedarfs genehmigt.

- (2) Ein interdisziplinäres Vertiefungsfach kann entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen abgehalten werden oder mit einer Fachprüfung gemäß § 4 Z 27 UniStG abschließen. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Ist eine Fachprüfung vorgesehen, so dürfen daneben nur Lehrveranstaltungen im Höchstausmaß von 8 SSt prüfungsimmanent abgehalten werden oder mit einer anderen Form von Lehrveranstaltungsprüfung abschließen.
- (3) Für jedes interdisziplinäre Vertiefungsfach ist im Anhang 3 geregelt:
1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen¹, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen des Vertiefungsfaches innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;
 3. ob sämtliche Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent angeboten werden oder eine Fachprüfung gemäß Abs 3 abzulegen ist.
- (4) Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.

§ 24. Freie Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer laut § 13 Abs 4 Z 6 UniStG im Ausmaß von 12 SSt zu erbringen. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden, soweit Prüfungen über diese Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. Für die freien Wahlfächer werden von der Studienkommission Folgende empfohlen: Fremde Wirtschaftssprache, Angewandte Sozialforschung, Wirtschaft und Kultur, Spezialprobleme der Wirtschaftsgeschichte, Umweltökonomik und internationale Aspekte der Umweltökonomik, Umweltrecht, Wirtschaftsgeographie/Economic Geographie, Sozial- und Wirtschaftspsychologie.
- (2) Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.

§ 25 Diplomarbeit

- (1) Jede/r Studierende hat eine Diplomarbeit (§ 61 UniStG) zu verfassen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflicht- und Wahlfächer zu entnehmen.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende/einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 26. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn die/der Studierende aus allen Pflicht- sowie den gewählten Wahlfächern alle Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes erworben hat und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde.
- (2) Im Abschlusszeugnis ist zusätzlich das Thema der Diplomarbeit und deren Beurteilung anzuführen.

¹ Die Formulierung deckt auch Eingangsvoraussetzungen aus dem „common body of knowledge“ ab.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft

ANHANG 1: SPEZIELLE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHREN – STUDIENZWEIG WIRTSCHAFT UND RECHT

Prüfungsmodus A:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IV	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs V	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse III bis VI erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus:

Prüfungsmodus A:

Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels
Personalmanagement
Risikomanagement und Versicherungswirtschaft

Prüfungsmodus B:

Bankbetriebslehre

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen (Public Management)

Finanzierung

Unternehmensrechnung und Revision

ANHANG 2: WAHLFÄCHER – STUDIENZWEIG WIRTSCHAFT UND RECHT

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.

Liste der Wahlfächer:

Europäisches Wirtschaftsrecht

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Intellectual Property und Wettbewerbsrecht

Internationales Steuerrecht

Internationales Vertragsrecht

Internationales Wirtschaftsrecht

IT-Recht

Law of International Commerce

Sozialrecht

Umweltrecht

Unternehmenssteuerrecht

ANHANG 3: INTERDISZIPLINÄRE VERTIEFUNGSFÄCHER – STUDIENZWEIG SOZIOÖKONOMIE**Prüfungsmodus A :**

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IV	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs V	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse III bis VI erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Vertiefungsfächer und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus:

Prüfungsmodus A:

- Betriebswirtschaftliche Vertiefung
- Heterodoxe Ökonomie
- Internationale Wirtschaft und Entwicklung
- Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft
- Wirtschaft und Raum

Prüfungsmodus B:

Derzeit gibt es keine Fächer zu diesem Prüfungsmodus.

ANHANG 4: ÜBERSCHNEIDUNGEN

Sollte das Fach in der linken Spalte der folgenden Tabelle abgeschlossen sein, ist der Besuch des jeweils rechts genannten Faches ausgeschlossen, dies gilt auch für die freien Wahlfächer:

Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft	freies Wahlfach: Umweltökonomik und internationale Aspekte der Umweltökonomik
freies Wahlfach: Umweltökonomik und internationale Aspekte der Umweltökonomik	Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft
Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Wirtschaft und Raum	freies Wahlfach: Wirtschaftsgeographie/Economic Geography
freies Wahlfach: Wirtschaftsgeographie/Economic Geography	Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Wirtschaft und Raum
E-Commerce-Recht (fallorientierte Lehrveranstaltung)	freies Wahlfach: Das Recht des E-Commerce
freies Wahlfach: Das Recht des E-Commerce	E-Commerce-Recht (fallorientierte Lehrveranstaltung)

Wettbewerbsrecht (fallorientierte Lehrveranstaltung)	Wahlfach: Intellectual Property und Wettbewerbsrecht
Wahlfach: Intellectual Property und Wettbewerbsrecht	Wettbewerbsrecht (fallorientierte Lehrveranstaltung)
Gesellschaftsrecht (fallorientierte Lehrveranstaltung)	Wahlfach: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
Wahlfach: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	Gesellschaftsrecht (fallorientierte Lehrveranstaltung)

Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium WIRTSCHAFTSINFORMATIK an der Wirtschaftsuniversität Wien

(IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/38-VII/D/2/2002)

Die Studienkommission Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF, nachfolgenden Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium an der Wirtschaftsuniversität Wien.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Bakkalaureats- und Magisterstudium der Wirtschaftsinformatik eröffnet internationale Berufsperspektiven durch die internationale Ausrichtung und ein Angebot von mindestens 25% der Lehrveranstaltungen in Englisch. Die Ausgewogenheit von Theorie und Praxis vermeidet reines Kochbuch- bzw. Produktwissen. Das Einbeziehen von aktuellen Forschungsinhalten bietet die wissenschaftliche Grundlage und erlaubt eine Infragestellung der Praxis. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums, die Reflexion über Inhalte im Gesamtzusammenhang und das selbständige Arbeiten der Studierenden werden durch den vorliegenden Studienplan gefördert. Die im Bakkalaureats- und Magisterstudium der Wirtschaftsinformatik vermittelten Fähigkeiten zielen auf die Entwicklung und die Einführung von Applikationen sowie das Management in vernetzten Unternehmen, insbesondere in der IT-Branche. Sie reichen von den konstruktiven Methoden der Informatik und Informationsmodellierung über die Gestaltung von Informations- und Interaktionsräumen über die Einbettung in den geschäftlichen Kontext hin bis zur Untersuchung der Auswirkungen.
- (2) Das Bakkalaureatsstudium der Wirtschaftsinformatik ist auf die Vermittlung von Berufsqualifikationen und praktischen Fähigkeiten ausgerichtet. Das Bakkalaureatsstudium setzt sich zum Ziel, Fachkräfte in den Bereichen der Informationstechnik (IT) und der Informationssysteme (IS) auszubilden. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von berufsqualifizierendem IT-Wissen mit Zielrichtung auf neue Informationstechnologien und deren betrieblicher Nutzung. Dazu zählen beispielsweise das Design, die Entwicklung und die Einführung von Applikationen in der IT-Branche, z.B. in Unternehmen der New Economy. Für die Absolventen/innen des Bakkalaureatsstudiums entstehen hier Berufsmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder insbesondere auch in Klein- und Mittelunternehmen (KMU), die den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechniken in den nächsten Jahren in der zwischenbetrieblichen Nutzung (business-to-business electronic commerce) und der Geschäftsanbahnung und -abwicklung mit den Konsumenten (business-to-consumer electronic commerce) verstärkt ausbauen werden, um das Potential der New Economy für sich zu nutzen. Zu diesen Bereichen zählen beispielsweise die Organisation, die Beratung, das Training, die Systemanalyse wie auch die Anwendungsprogrammierung betriebswirtschaftlicher Problemstellungen.
- (3) Die starke betriebswirtschaftliche Orientierung unterscheidet das Bakkalaureatsstudium von anderen Wirtschaftsinformatikangeboten in Österreich. Diese Orientierung ergibt sich einerseits durch die betriebswirtschaftliche Grundausbildung in der Studieneingangsphase und andererseits durch Wahlmöglichkeiten von IT-orientierten Speziellen Betriebswirtschaftslehren und IT-Vertiefungsfächern. Diese Orientierung erlaubt die effektive Kombination von betriebswirtschaftlichem Anwendungswissen mit informationstechnischen Lösungskompetenzen.
- (4) Das Magisterstudium der Wirtschaftsinformatik erlaubt die Ausrichtung auf zeitgemäße Berufsprofile und ergänzt die Praxiskompetenz der Studierenden mit Führungs- und Forschungskompetenzen. Schwerpunkt des Magisterstudiums ist die Vermittlung von Managementwissen für Unternehmen der IT-Branche, wobei die notwendigen Fähigkeiten für Führungsqualifikationen und wissenschaftliche

Ausbildung vermittelt werden. Die Absolventen/innen werden durch den neuen Medieneinsatz in die Lage versetzt, das betriebliche Informationssystem aktiv zu gestalten und ihre Vorstellungen im operativen System konstruktiv umzusetzen. Schöpferisch-kreativ bestimmen sie die Gestaltung und die fortlaufende Weiterentwicklung des betrieblichen Informationssystems, um neue Geschäftsideen und Verbesserungen umsetzen und um auf neue Umweltsituationen reagieren zu können.

§ 2. Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsinformatik dauert 6 Semester und umfasst 106 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 64 Semesterstunden auf die Pflichtfächer, 32 Semesterstunden auf die Wahlfächer sowie 10 Semesterstunden auf die freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs 4 Z 6 UniStG.
- (2) Auf die Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs 1 UniStG entfallen 34 Semesterstunden.
- (3) Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums sind insgesamt zwei Bakkalaureatsarbeiten abzufassen:
 - a) eine im Rahmen einer IT-Spezialisierung oder einem IT-Vertiefungsfach
 - b) eine im Rahmen des IT-Praktikums.
- (4) Das Magisterstudium Wirtschaftsinformatik dauert 3 Semester und umfasst 47 Semesterstunden. Davon entfallen 11 Semesterstunden auf die Pflichtfächer, 32 Semesterstunden auf die Wahlfächer sowie 4 Semesterstunden auf die freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs 4 Z 6 UniStG.
- (5) Als Teil des Magisterstudiums Wirtschaftsinformatik ist eine Magisterarbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Das Thema der Magisterarbeit ist einem der Pflicht- oder Wahlfächer gemäß diesem Studienplan zu entnehmen.

§ 3. Prüfungsarten

- (1) Leistungsnachweise im Sinne dieses Studienplanes werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 UniStG), sie werden in diesem Studienplan mit LVP abgekürzt.
 - b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26 a UniStG), Abkürzung PI.
 - c) Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG), Abkürzung FP.
- (2) Die jeweilige Prüfungsart wird unter Verwendung der Abkürzung bei jeder Lehrveranstaltung im Studienplan angegeben.
- (3) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die/der Lehrveranstaltungsleiter/in vor Beginn der Veranstaltung die Studierenden in einer öffentlich zugänglichen Art und Weise über die Art der geforderten Teilleistungen zu informieren.

§ 4. ECTS-Punkte

- (1) Für Prüfungen zu Lehrveranstaltungen werden ECTS-Punkte (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.06.1987, CELEX-Nr. 387D0327) in Abhängigkeit vom Stundenausmaß der geprüften Lehrveranstaltung zugeteilt. Generell werden 1,75 ECTS-Punkte pro Semesterstunde zugeteilt. Ausnahmen bilden das IT-Praktikum, für das insgesamt 4 ECTS-Punkte zugeteilt werden, sowie die Lehrveranstaltung Wirtschaftsprivatrecht I gemäß § 6 Abs 3 Z 1, für die 4 ECTS Punkte zugeteilt werden.
- (2) Soweit in einem Kompetenzfeld, einer IT-orientierten Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 10 die Ablegung einer Fachprüfung vorgeschrieben ist, werden für diese Fachprüfung so viele ECTS-Punkte zugeteilt, wie nach der Regel des Abs 1 Satz 2 auf jene Lehrveranstaltungen entfallen, für die keine Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Für die Lehrveranstaltungsprüfungen der Lehrveranstaltungen der IT-Spezialisierung oder des IT-Vertiefungsfaches, in deren Rahmen eine Bakkalaureatsarbeit abgefasst wird, werden 2 ECTS-Punkte zusätzlich zu den nach der Regel des Abs 1 zugeteilten ECTS-Punkten zugeteilt.
- (4) Für die Magisterarbeit werden 7,75 ECTS-Punkte zugeteilt.

BAKKALAUREATSSTUDIUM

§ 5. Pflicht- und Wahlfächer

Die Pflicht- und Wahlfächer sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSt</i>
(1) Betriebswirtschaftslehre	16
(2) Volkswirtschaftslehre	6
(3) Rechtswissenschaften	4
(4) Mathematik und Statistik	4
(5) Fremde Wirtschaftssprache	4
Nach Wahl der Studierenden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch	
(6) Wirtschaftsinformatik	22
(7) Informatik	8
(8) IT-Spezialisierung	16
(9) Eine IT-orientierte Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder ein IT-Vertiefungsfach oder eine weitere IT-Spezialisierung	16
(10) Freie Wahlfächer	10

§ 6. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern gemäß § 5 Abs 1 bis 7 sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in Betriebswirtschaftslehre:		
1. Buchhaltung und Bilanzierung I	2	LVP
2. Finanzierung I	2	LVP
3. Marketing I	2	LVP
4. Personal/Führung/Organisation I	2	LVP
5. Einführung in betriebliche Informationssysteme	2	LVP
6. Kostenrechnung I	2	LVP
7. Beschaffung, Logistik, Produktion I	2	LVP
8. Rechnerpraktikum: Betriebliche Informationssysteme	2	PI
(2) in Volkswirtschaftslehre:		
1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	LVP
2. Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte	2	PI
3. Wirtschaftspolitik und Institutionen	2	LVP
(3) in den Rechtswissenschaften:		
1. Wirtschaftsprivatrecht I	2	LVP
2. Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	2	LVP
(4) in Mathematik und Statistik:		
1. Mathematik	2	LVP
2. Statistik	2	PI

(5) in der Fremden Wirtschaftssprache:

- | | | |
|--------------------------------|---|----|
| 1. Wirtschaftskommunikation I | 2 | PI |
| 2. Wirtschaftskommunikation II | 2 | PI |

(6) in Wirtschaftsinformatik:

- | | | |
|--|---|-----|
| 1. Grundzüge der Modellierung | 2 | LVP |
| 2. Grundzüge der Programmierung | 2 | LVP |
| 3. Rechnerpraktikum aus Programmierung | 2 | PI |
| 4. Grundlagen der Informationswirtschaft | 2 | PI |
| 5. IS-Projektmanagement und Teamarbeit | 2 | PI |
| 6. IT-Praktikum | 8 | PI |
| 7. Vertiefendes Übungsprojekt I | 2 | PI |
| 8. Vertiefendes Übungsprojekt II | 2 | PI |

(7) in Informatik:

- | | | |
|-------------------------------------|---|----|
| 1. Datenbanksysteme | 2 | PI |
| 2. Algorithmen und Datenstrukturen | 2 | PI |
| 3. Analyse von Informationssystemen | 2 | PI |
| 4. Netzwerke und Netzwerksicherheit | 2 | PI |

(8) Abweichend von Abs 5 Z 1 ist die Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I nicht prüfungsimmanent, sofern die gewählte Fremde Wirtschaftssprache Englisch ist.

(9) Die Studieneingangsphase beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern:

1. Betriebswirtschaftslehre Abs 1 Z 1 bis 5
2. Volkswirtschaftslehre Abs 2
3. Rechtswissenschaften Abs 3
4. Mathematik und Statistik Abs 4
5. Fremde Wirtschaftssprache Abs 5
6. Wirtschaftsinformatik Abs 6 Z 1 bis 3

§ 7. Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation I (§ 6 Abs 5 Z 1) in einer Fremden Wirtschaftssprache setzt die Beherrschung dieser Fremdsprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen voraus.
- (2) Der Besuch der Lehrveranstaltung Wirtschaftskommunikation II setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Wirtschaftskommunikation I in dieser Fremden Wirtschaftssprache und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I und Mathematik.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltung Einführung in betriebliche Informationssysteme setzt Anwendersoftwarekenntnisse im Ausmaß des Europäischen Computerführerscheines (ECDL) voraus.
- (4) Der Besuch der Lehrveranstaltung Statistik setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Mathematik und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,

Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I und Wirtschaftskommunikation I.

- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltung Rechnerpraktikum: Betriebliche Informationssysteme setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Einführung in betriebliche Informationssysteme und mindestens fünf der folgenden neun Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I, Mathematik und Wirtschaftskommunikation I.
- (6) Der Besuch der Lehrveranstaltungen Beschaffung, Logistik, Produktion I, Kostenrechnung I, Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftspolitik und Institutionen setzt jeweils die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus mindestens sechs der folgenden zehn Lehrveranstaltungen gemäß § 6 voraus: Buchhaltung und Bilanzierung I, Finanzierung I, Marketing I, Personal/Führung/Organisation I, Einführung in betriebliche Informationssysteme, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht I, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I, Mathematik und Wirtschaftskommunikation I.
- (7) Der Besuch der Lehrveranstaltung Rechnerpraktikum aus Programmierung (§ 6 Abs 6 Z 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Grundzüge der Modellierung (§ 6 Abs 6 Z 1) und aus Grundzüge der Programmierung (§ 6 Abs 6 Z 2) voraus.
- (8) Die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Rechnerpraktikum aus Programmierung (§ 6 Abs 6 Z 3), Statistik (§ 6 Abs 4 Z 2) und aus den betriebswirtschaftlichen Fächern der Studieneingangsphase (§ 6 Abs 9 Z 1) sowie die Beherrschung der Fremdsprache Englisch im Umfang der Lehrveranstaltungen Wirtschaftskommunikation I (§ 6 Abs 5 Z 1) und Wirtschaftskommunikation II (§ 6 Abs 5 Z 2) sind Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen:
 1. Grundlagen der Informationswirtschaft (§ 6 Abs 6 Z 4)
 2. IS Projektmanagement und Teamarbeit (§ 6 Abs 6 Z 5)
 3. Vertiefendes Übungsprojekt I (§ 6 Abs 6 Z 7)
 4. aus dem Pflichtfach Informatik (§ 6 Abs 7)
- (9) Voraussetzung für den Besuch des IT Praktikum (§ 6 Abs 6 Z 6) ist die erfolgreiche Absolvierung von Grundkurs I und II sowie Vertiefungskurs I und II (gemäß Anhang) der IT-Spezialisierung gemäß § 9.
- (10) Der Besuch der Lehrveranstaltung Vertiefendes Übungsprojekt II (§ 6 Abs 6 Z 8) setzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus Vertiefendes Übungsprojekt I (§ 6 Abs 6 Z 7) voraus.

§ 8. Wahlfächer

- (1) In Rahmen der Wahlfächer sind zu wählen:
 - a) eine IT-Spezialisierung
 - b) eine IT-orientierte Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder ein IT-Vertiefungsfach oder eine weitere IT-Spezialisierung
- (2) Lehrveranstaltungen der Wahlfächer können nur dann besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden, wenn die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (§ 6 Abs 9) vollständig absolviert worden sind.
- (3) Sich gegenseitig ausschließende Wahlfächer sind in Anhang 4 angeführt.
- (4) In einer gewählten IT-Spezialisierung oder im gewählten IT-Vertiefungsfach ist im Rahmen der Lehrveranstaltung Vertiefungskurs VI eine Bakkalaureatsarbeit abzufassen.

§ 9. IT-Spezialisierung

- (1) Nach Wahl der/des Studierenden ist eine aus den folgenden IT-Spezialisierungen abzulegen:
 - E-Business,
 - Electronic Commerce,
 - Informationswirtschaft,
 - Neue Medien.
- (2) Jede IT-Spezialisierung umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 SSt. Jede dieser Spezialisierungen folgt einer einheitlichen Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse.
- (3) Für jede IT-Spezialisierung ist im Anhang 2 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß Abs 2;
 3. die Festlegung, dass alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter abgehalten werden.

§ 10. IT-orientierte Spezielle Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die/der Studierende ist berechtigt, entsprechend der Wahlmöglichkeit gemäß § 8 Abs 1 eine IT-orientierte Spezielle Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren. Hierzu kann die/der Studierende aus den folgenden IT-orientierten speziellen Betriebswirtschaftslehren auswählen:
 - Finanzierung
 - Handel und Marketing
 - Organisation und Materialwirtschaft (Supply Management)
 - Operations Research
 - Tourismusanalyse und Freizeitmarketing
 - Transportwirtschaft und Logistik
- (2) Jede IT-orientierte Spezielle Betriebswirtschaftslehre umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 SSt (4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse).
- (3) IT-orientierte Spezielle Betriebswirtschaftslehren können entweder vollständig in Form prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden (Prüfungsmodus A), oder es sind 4 SSt Grundkurse und 4 SSt Vertiefungskurse in prüfungsimmanenter Form anzubieten, und über die verbleibenden 8 SSt ist eine Fachprüfung abzulegen (Prüfungsmodus B). Diese umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus.
- (4) Für jede IT-orientierte Spezielle Betriebswirtschaftslehre ist im Anhang 1 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, wobei eine Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse und 12 SSt Vertiefungskurse vorzusehen ist und die Abfolge so angelegt sein muss, dass alle Lehrveranstaltungen der IT-orientierte Speziellen Betriebswirtschaftslehre innerhalb von drei Semestern absolviert werden können;
 3. ob sämtliche Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent angeboten werden oder eine Fachprüfung gemäß Abs 3 abzulegen ist.

§ 11. IT-Vertiefungsfach

- (1) Die/der Studierende ist berechtigt, anstelle einer IT-Spezialisierung gemäß § 9 und der IT-orientierten Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 10 eines aus den folgenden IT-Vertiefungsfächern zu absolvieren:
 - Datenanalyse und Entscheidungsunterstützung
 - GEO-Informationssysteme
 - Informationswirtschaft und Recht
- (2) Ein IT-Vertiefungsfach entsteht aus der Verbindung einer IT-Spezialisierung mit einem weiteren Fach. Jedes IT-Vertiefungsfach umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 SSt; davon sind zumindest 8 SSt. mit informationstechnischen Inhalten anzubieten; 2 SSt sind mit integrativen Inhalten gemeinsam von den am IT-Vertiefungsfach beteiligten Fächern zu gestalten. Jede dieser Spezialisierungen folgt einer einheitlichen Sequenzierung in 4 SSt Grundkurse, 12 SSt Vertiefungskurse.
- (3) Für jedes IT-Vertiefungsfach ist im Anhang 3 geregelt:
 1. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen;
 2. besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemäß Abs 2;
 3. die Festlegung, dass alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter abgehalten werden.

§ 12. Freie Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer laut § 13 Abs 4 Z 6 UniStG im Ausmaß von 10 SSt zu erbringen.
- (2) Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden, soweit Prüfungen über diese Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.

§ 13. IT-Praktikum

Das IT-Praktikum wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung abgewickelt, in der die Themenstellung und die Bewertung der Praxisleistung erfolgt. Das IT-Praktikum kann entweder als Praktikum in einem externen Unternehmen oder auch als Praktikum im universitären Umfeld (bspw. im Rahmen eines Forschungsprojekts) absolviert werden. Die Ergebnisse des IT-Praktikums sind in Form einer Bakkalaureatsarbeit zusammenzufassen.

§ 14. Bakkalaureatsprüfung

Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gemäß §§ 6, 9, 10 und 11 und der allenfalls vorgeschriebenen Fachprüfung in der von dem/der Studierenden gewählten IT-orientierten Speziellen Betriebswirtschaftslehre (§ 10).

§ 15. Zulassung zum Magisterstudium

Voraussetzung zur Zulassung zum Magisterstudium ist der positive Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

MAGISTERSTUDIUM

§ 16. Pflicht- und Wahlfächer

Die Pflicht- und Wahlfächer sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>SSt</i>
(1) Wirtschaftsinformatik	6
(2) Mathematische Methoden für die Wirtschaftswissenschaften	5
(3) IT-Spezialisierung	16
(4) Eine IT-Spezialisierung oder eine IT-orientierte Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder ein IT-Vertiefungsfach	16
(5) Freie Wahlfächer	4

§ 17. Pflichtfächer

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer gemäß § 16 Abs 1 und 2 sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
(1) in Wirtschaftsinformatik:		
1. IT-Strategie	2	PI
2. IT-Controlling	2	PI
3. Business Process Re-Engineering (BPR)	2	PI
(2) in Mathematische Methoden für die Wirtschaftswissenschaften		
1. Grundkurs	2	PI
2. Aufbaukurs	2	PI
3. Mathematische Methoden für die Informatik	1	PI

(3) Als Vorbedingung für den Besuch des Aufbaukurses gilt die Absolvierung des Grundkurses.

§ 18. Wahlfächer

(1) Im Rahmen der Wahlfächer sind aus den nicht bereits im Bakkalaureatsstudium abgelegten Wahlfächern gemäß § 16 Abs 4 zu wählen:

- a) eine IT-Spezialisierung (§ 16 Abs 3)
- b) eine IT-orientierte Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder ein IT-Vertiefungsfach oder eine IT-Spezialisierung (§ 16 Abs 4) weitere

(2) Sich gegenseitig ausschließende Wahlfächer sind in Anhang 4 angeführt.

§ 19. Freie Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer laut § 13 Abs 4 Z 6 UniStG im Ausmaß von 4 SSt zu erbringen.
- (2) Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden, soweit Prüfungen über diese Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. Im Anhang 4 sind sich ausschließende Wahlmöglichkeiten angeführt.

§ 20. Magisterarbeit

- (1) Jede/r Studierende hat eine Magisterarbeit (§ 61a UniStG) zu verfassen.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflicht- und Wahlfächer zu entnehmen.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Magisterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.
- (5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 21. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gemäß §§ 17 und 18 und der allenfalls vorgeschriebenen Fachprüfung in der von dem/der Studierenden gewählten IT-orientierten Speziellen Betriebswirtschaftslehre (§ 10) sowie den Prüfungen über freie Wahlfächer, soweit sie nicht gemäß § 12 Abs 1 in die Bakkalaureatsprüfung einbezogen wurden. Zudem muss die Magisterarbeit positiv beurteilt worden sein.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

ANHANG 1: IT-ORIENTIERTE SPEZIELLE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

Prüfungsmodus A:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Prüfungsmodus B:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs IV	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs V	2	im Rahmen der Fachprüfung
Vertiefungskurs VI	2	im Rahmen der Fachprüfung

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Die Fachprüfung umfasst einen maximal vierstündigen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus. Für die Vertiefungskurse III bis VI erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus:

Prüfungsmodus A:

- Operations Research
- Organisation und Materialwirtschaft (Supply Management)
- Tourismusanalyse und Freizeitmarketing

Prüfungsmodus B:

- Finanzierung
- Handel und Marketing
- Transportwirtschaft und Logistik

ANHANG 2: IT-SPEZIALISIERUNG

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Liste der IT-Spezialisierungen:

- E-Business,
- Electronic Commerce,
- Informationswirtschaft,
- Neue Medien.

ANHANG 3: IT-VERTIEFUNG

Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2</i>
Grundkurs I	2	PI
Grundkurs II	2	PI
Vertiefungskurs I	2	PI
Vertiefungskurs II	2	PI
Vertiefungskurs III	2	PI
Vertiefungskurs IV	2	PI
Vertiefungskurs V	2	PI
Vertiefungskurs VI	2	PI

Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.

Liste der IT-Vertiefungen:

- Datenanalyse und Entscheidungsunterstützung
- GEO-Informationssysteme
- Informationswirtschaft und Recht

ANHANG 4: ÜBERSCHNEIDUNGEN

Aus den unter Punkt 1) bis 3) angeführten Fächern kann jeweils nur ein Fach gewählt werden, dies gilt auch für die freien Wahlfächer:

- 1) E-Business (§ 9 Abs 1) und Datenanalyse und Entscheidungsunterstützung (§ 11 Abs 1)
- 2) Informationswirtschaft (§ 9 Abs 1) und Informationswirtschaft und Recht (§ 11 Abs 1)
- 3) GEO-Informationssysteme (§11 Abs 1 bzw. §16 Z 4) und freies Wahlfach: Geoinformatik & Geomarketing (§12 bzw. §19)

150)

**Studienplan
für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

(IdF der Beschlüsse der Studienkommission vom 21. Juni 2000, vom 11. April 2001, vom 21. Jänner 2002 und vom 15. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 30. Jänner 2001, GZ 52.369/2-VII/D/2/2001, am 4. Mai 2001, GZ 52.369/3-VII/D/2/2001, am 13. Februar 2002, GZ 52.356/12-VII/D/2/2002 und am 4. Juni 2002, GZ 52.369/8-VII/D/2/2002)

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF, nachfolgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Bildungsziele

§ 1 Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zulassung zum Studium

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums oder der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder gemäß § 5 Abs 3 FHStG der Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges.

Studiendauer

§ 3 Das Studium umfasst 4 Semester.

Dissertation

§ 4 (1) Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit oder Magisterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Falls das gewählte Fach auf Grundzüge des Fachgebietes beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung für den Fall der Wahl dieses Faches als Dissertationsfach außer Betracht.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der/dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin/einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren/dessen Zustimmung zuzuweisen.

(4) Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.

(5) Gleichzeitig mit der Zuweisung der Studierenden/des Studierenden zu einer Dissertationsbetreuerin/einem Dissertationsbetreuer hat die Studiendekanin/der Studiendekan die Beurteilerinnen/die Beurteiler der Dissertation zu bestellen. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation soll zur Beurteilerin/zum Beurteiler bestellt werden. Die zweite Beurteilerin/der zweite Beurteiler wird nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der/des Studierenden von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt.

(6) Unmittelbar nach der Bestellung der Beurteilerin/des Beurteilers hat die Studiendekanin/der Studiendekan nach Anhörung der/des Studierenden und der Beurteilerinnen/Beurteiler unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ein Hauptfach als ein Fachprüfungsfach festzulegen. Wurde das Hauptfach aus den Fächern Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft (vgl Anlage a) festgelegt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden ein Nebenfach aus den in § 4 Abs 2 genannten Fächern festlegen. Wurde als Hauptfach ein anderes Fach festgelegt, so hat die Studiendekanin/der Studiendekan unter Berücksichtigung derselben Anforderungen wie für das Hauptfach ein Nebenfach aus den Fächern Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft (vgl Anlage a) festzulegen.

(7) Vor der Vorlage der Gutachten ist von der Studierenden/dem Studierenden in Anwesenheit von beiden Beurteilerinnen/Beurteilern öffentlich im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft zur eingereichten Dissertation Stellung zu nehmen (defensio dissertationis).

(8) Die Dissertation ist von den zwei Beurteilerinnen/Beurteilern innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(9) Beurteilt eine/einer der beiden Beurteilerinnen/Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin/der Studiendekan eine dritte Beurteilerin/einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die/der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese/dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(10) Gelangen die Beurteilerinnen/Beurteiler zu keinem mehrheitlichen Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen/Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als, 5 ist, aufzurunden.

Gesamtstundenzahl und Pflichtfächer

§ 5 (1) Das Doktoratsstudium umfasst 13 Semesterstunden (SSt).

(2) Als Pflichtfächer des Doktoratsstudiums gelten:

- a) Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung der Wissenschaftstheorie
- b) Hauptfach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, gemäß § 4 Abs 6
- c) Nebenfach gemäß § 4 Abs 6

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

§ 6 (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sind:

- a) Seminar aus Wissenschaftstheorie (2 SSt)
- b) Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I (2 SSt)
- c) Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II (2 SSt)
- d) Seminar aus dem Hauptfach (2 SSt)
- e) Seminar aus einem Nebenfach oder vertiefendes Seminar aus dem Hauptfach oder vertiefendes Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 SSt)
- f) Vertiefendes Seminar aus dem Hauptfach oder vertiefendes Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 SSt)
- g) Arbeitsgemeinschaft defensio dissertationis (1 SSt)

(2) Wurde das Dissertationsthema einem rechtswissenschaftlichen, einem sozialwissenschaftlichen oder einem geistes- und formalwissenschaftlichen Fach entnommen, ist das Seminar in § 6 Abs 1 lit e) verpflichtend aus einem Prüfungsfach, das den Fächern Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft zuzuordnen ist, abzulegen (Zuordnung in Anlage a).

(3) Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Arbeitsgemeinschaften dienen der Diskussion konkreter Forschungsergebnisse.

Fachprüfungen

§ 7 Als Fachprüfungen sind Prüfungen aus folgenden Fächern abzulegen:

- a) Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I
- b) Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II
- c) Hauptfach gemäß § 4 Abs 6, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist

Prüfungsordnung

§ 8 (1) Die Fachprüfungen gemäß § 7 lit a) und b) sind schriftlich abzuhalten.

(2) Die Fachprüfung gemäß § 7 lit c) ist mündlich abzuhalten.

(3) Die Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs 1 lit a) ist mit einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß § 6 Abs 1 lit a) und der Fachprüfungen gemäß § 7 lit a) und b) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 1 lit d) bis f).

(5) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 1 lit d) bis f) sind mit einer mündlichen oder einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 lit c).

Akademische Grade

§ 9 (1) Absolventinnen bzw Absolventen des Doktoratsstudiums sind jene Studierende, die die Anforderungen der §§ 4 bis 7 dieses Studienplanes erfüllt haben.

(2) Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung jeweils "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", verliehen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin/den Studiendekan nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern im Zusammenhang mit dem Abschluss der Prüfungen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen amtswegig zu erfolgen.

Übergangsbestimmungen

§ 10 (1) Ordentliche Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium begonnen haben, sind berechtigt, ihre Studien weitere 5 Semester nach den bisher geltenden Studienvorschriften weiterzuführen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen ist sie/er berechtigt, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung dem neuen Studienplan zu unterstellen (§ 80 Abs 2 UniStG).

(2) Eine vor dem 1. Oktober 2002 abgelegte Fachprüfung aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (gemäß § 7 lit a) des Studienplanes IdF der Beschlüsse der Studienkommission vom 21. Juni 2000, vom 11. April 2001 und vom 21. Jänner 2002 nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 30. Jänner 2001, GZ 52.369/2-VII/D/2/2001, am 4. Mai 2001, GZ 52.369/3-

VII/D/2/2001 und am 13. Februar 2002, GZ 52.356/12-VII/D/2/2002) ist den Fachprüfungen Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I und Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II gemäß § 7 lit a) und lit b) dieses Studienplanes gleichgesetzt.

Inkrafttreten

§ 11 Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober 2002 in Kraft.

Anlage a

Fächerzuordnung im Doktoratsstudium (Studienpläne nach AHStG)

1. Betriebswirtschaftliche Fächer:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Besondere BWL: Bankbetriebslehre

Besondere BWL: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Besondere BWL: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen (Public Management)

Besondere BWL: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen

Besondere BWL: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels

Besondere BWL: Entrepreneurship

Besondere BWL: Finanzierung

Besondere BWL: Genossenschaften

Besondere BWL: Gewerbe, Klein- und Mittelbetriebe

Besondere BWL: Handel und Marketing

Besondere BWL: Industrie

Besondere BWL: Informationswirtschaft

Besondere BWL: Internationales Marketing und Management

Besondere BWL: Marketing

Besondere BWL: Operations Research

Besondere BWL: Organisation und Materialwirtschaft

Besondere BWL: Personalmanagement

Besondere BWL: Produktionsmanagement

Besondere BWL: Tourismus

Besondere BWL: Transportwirtschaft

Besondere BWL: Unternehmensführung

Besondere BWL: Unternehmensrechnung und Revision

Besondere BWL: Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Management

Besondere BWL: Versicherungsbetriebslehre

Besondere BWL: Werbewissenschaft und Marktforschung

Besondere BWL: Wirtschaftsinformatik

Europäische Integration (unter betriebswirtschaftlicher Perspektive)

Wahlfach: Projektmanagement

Fächer der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung:

Betriebspädagogik

Didaktik der Informationsverarbeitung

Didaktik der Volkswirtschaftslehre

Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer

2. Volkswirtschaftliche Fächer:

Arbeitsmarkttheorie und -politik

Außenwirtschaftstheorie und -politik

Europäische Integration (unter volkswirtschaftlicher Perspektive)

Finanzwissenschaften

Industrieökonomie

Internationale Wirtschafts- und Entwicklungsökonomik

Ökonometrie

Umweltökonomie

Volkswirtschaftspolitik

Volkswirtschaftstheorie

Volkswirtschaftstheorie und -politik

Volkswirtschaftstheorie und -politik und Finanzwissenschaften

3. Rechtswissenschaftliche Fächer:

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts

Europäische Integration (unter juristischer Perspektive)

Europäisches Wirtschaftsrecht

Finanzrecht

Grundzüge des öffentlichen Rechts

Grundzüge des Privatrechts

Internationales Handelsrecht

Sozialrecht

Umweltrecht

4. Sozialwissenschaftliche und geistes- und formalwissenschaftliche Fächer:

Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und
Wirtschaftswissenschaftler

Grundzüge und Methoden der Soziologie

Philosophie

Raumplanung

Sozial- und Wirtschaftsgeographie

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Sozialpolitik

Spezielle Soziologie

Spezielle Statistik

Technologie
Wirtschaftspsychologie

Fremdsprachen:

Englisch
Englisch für die Außenwirtschaft
Französisch
Italienisch
Japanisch
Russisch
Spanisch
Tschechisch

Fächer der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung:

Erziehungswissenschaft
Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung

Fächerzuordnung im Doktoratsstudium (neue Studienpläne nach UniStG):

1. Betriebswirtschaftliche Fächer:

Betriebswirtschaftslehre
E-Business
Electronic Commerce (unter betriebswirtschaftlicher Perspektive)
Informationswirtschaft
Informationswirtschaft und Recht (unter betriebswirtschaftlicher Perspektive)
Spezielle BWL: Bankbetriebslehre
Spezielle BWL: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Spezielle BWL: Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften
Spezielle BWL: Betriebswirtschaftslehre der Industrie
Spezielle BWL: Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe
Spezielle BWL: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen (Public Management)
Spezielle BWL: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels
Spezielle BWL: Change Management und Management Development
Spezielle BWL: Entrepreneurship
Spezielle BWL: Finanzierung
Spezielle BWL: Finanzierung - Internationale Finanzierung
Spezielle BWL: Handel und Marketing
Spezielle BWL: Informationswirtschaft
Spezielle BWL: Integrierte Unternehmensrechnung
Spezielle BWL: Internationales Marketing und Management
Spezielle BWL: Marketing
Spezielle BWL: Operations Research

Spezielle BWL: Organisation und Materialwirtschaft (Supply Management)
 Spezielle BWL: Personalmanagement
 Spezielle BWL: Personalmanagement - International Human Resource Management
 Spezielle BWL: Produktionsmanagement
 Spezielle BWL: Risikomanagement und Versicherungswirtschaft
 Spezielle BWL: Tourismusanalyse und Freizeitmarketing
 Spezielle BWL: Transportwirtschaft und Logistik
 Spezielle BWL: Unternehmensführung
 Spezielle BWL: Unternehmensrechnung und Revision
 Spezielle BWL: Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management
 Spezielle BWL: Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management - International
 Organisational Behaviour
 Spezielle BWL: Werbewissenschaft und Marktforschung
 Spezielle BWL: Wirtschaftsinformatik
 Kompetenzfeld: Europäische Integration
 Kompetenzfeld: General Management
 Kompetenzfeld: Informationswirtschaft und IT-Recht
 Kompetenzfeld: International Business & International Law
 Kompetenzfeld: Internationale Unternehmensbesteuerung
 Kompetenzfeld: Internationalisierung und Standortwahl
 Kompetenzfeld: Management Consulting
 Kompetenzfeld: Management im NPO-Sektor
 Kompetenzfeld: Mittel- und Osteuropamanagement
 Kompetenzfeld: Personal und Arbeit
 Kompetenzfeld: Qualitätsmanagement
 Kompetenzfeld: Rechnungswesen und Corporate Governance
 Kompetenzfeld: Tourismusanalyse, Freizeitmarketing und Regionalmanagement
 Kompetenzfeld: Umweltmanagement
 Kompetenzfeld: Unternehmensbesteuerung
 Neue Medien (unter betriebswirtschaftlicher Perspektive)
 Wahlfach: Projektmanagement
 Wirtschaftsinformatik

Fächer der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung:

Didaktik der Betriebs- und Volkswirtschaft
 Didaktik der Informationswirtschaft
 Wirtschaftspädagogik

2. Volkswirtschaftliche Fächer:

Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik
 Außenwirtschaft
 Finanzwissenschaft
 Frauen in der Volkswirtschaft
 Infrastrukturökonomie und Öffentliche Wirtschaft
 Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Geld und Finanzierung
 Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Heterodoxe Ökonomie

Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Internationale Wirtschaft und Entwicklung
Internationale Wirtschaft und Entwicklungsökonomik
Sozialpolitik
Sozioökonomische Theorien
Spieltheorie
Volkswirtschaftslehre

3. Rechtswissenschaftliche Fächer:

Arbeitsrecht
Das Recht des E-Commerce
Electronic Commerce (unter juristischer Perspektive)
Europäisches Wirtschaftsrecht
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
Grundzüge des Steuerrechts
Informationswirtschaft und Recht (unter juristischer Perspektive)
Intellectual Property und Wettbewerbsrecht
International Corporate and Financial Law
Internationales Steuerrecht
Internationales Vertragsrecht
Internationales Wirtschaftsrecht
IT-Recht
Law of International Commerce
Öffentliches Wirtschaftsrecht
Österr. und Europ. Arbeitsrecht mit Grundzügen des Sozialrechts
Neue Medien (unter juristischer Perspektive)
Privatrecht
Sozialrecht
Umweltrecht
Unternehmenssteuerrecht
Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa

4. Sozialwissenschaftliche und geistes- und formalwissenschaftliche Fächer:

Abfall- und Ressourcenmanagement
Angewandte Sozialforschung
Angewandte Wirtschaftsgeographie
Datenanalyse und Entscheidungsunterstützung
Einführung in die Soziologie
Empirische Methoden
Geoinformatik & Geomarketing
GEO-Informationssysteme
Geschichte des Computings
Globalisierung und Regionalentwicklung
Integriertes Produktmanagement (Umwelt, Technik, Ökonomie)
Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft
Interdisziplinäres Vertiefungsfach: Wirtschaft und Raum
Industrial Engineering - Technologie

Konsumökologie und Konsumökonomie
Mathematik und Statistik
Mathematische Methoden für die Wirtschaftswissenschaften
Methoden der empirischen Sozialforschung
Organisation und Systementwicklung
Ökonometrie
Philosophie
Sozial- und Wirtschaftspsychologie
Sozialwissenschaftliche Methoden
Spezialprobleme der Wirtschaftsgeschichte
Standort und Regionalentwicklung
Statistik für Finanzmärkte
Umweltökonomik und internationale Aspekte der Umweltökonomik
Wirtschaft und Gesellschaft
Wirtschaft und Kultur
Wirtschaftsgeographie des Weltwirtschaftsraumes
Wirtschaftsgeographie/Economic Geography

Fremde Wirtschaftssprachen:

Englisch
Englisch für die internationale Wirtschaft
Französisch
Italienisch
Russisch
Spanisch
Tschechisch

Fächer der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung:

Erziehungswissenschaft

**151) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Betriebswirtschaft
an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass die im Anhang enthaltenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studienplan Betriebswirtschaft nach UniStG (IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/29-VII/D/2/2002) ankannt werden, wenn sie im Studienplan Betriebswirtschaft nach AHStG (idF vom 31. Juli 1997) an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegt oder für diesen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem Antrag der/des ordentlichen Studierenden.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der
Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Anhang

BETRIEBSWIRTSCHAFT			
Bisherige Studienpläne ("BW-Alt") - 1.Abschnitt		Ab Herbst 2002 gültige Studienpläne ("BW-Neu")	
Fach / LV und Prüfungen	SSSt	Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen	SSSt
Ergänzungsprüfungen Nachweis Kenntnis des Rechnungswesens			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Buchhaltung und Bilanzierung I	4	Buchhaltung und Bilanzierung I	2
Kostenrechnung I	4	Kostenrechnung I	2
Betriebswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Personalwesen/ Führung/ Organisation PS	1	Personal/ Führung/ Organisation I	2
Investition und Finanzierung PS	1	Finanzierung I	2
Marketing (Absatz) PS	1	Marketing I	2
Beschaffung, Lagerung und Produktion PS	1	+ Beschaffung, Logistik, Produktion I	2
Elektronische Datenverarbeitung VO	2	Einführung in betriebliche Informationssysteme	2
Elektronische Datenverarbeitung PS	2	Rechnerpraktikum betriebliche Informationssysteme	2
Buchhaltung und Bilanzierung II PS	2	Buchhaltung und Bilanzierung II	2
1. Diplomprüfung aus ABWL	17	+ Buchhaltung und Bilanzierung III	1
		alle LV aus BW, 1. Abschnitt	16
		+ Buchhaltung und Bilanzierung II+III	3
		+ 2 der folgenden LV nach Wahl:	4
		Personal/Führung/Organisation II	
		Finanzierung II	
		Marketing II	
		Beschaffung, Logistik, Produktion II	
		+ Freie Wahlfächer	6
Volkswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
VWL aus Mikro-od.Makroökonomie PS	2	Grundlagen der VWL	2
VWL aus Wirtschaftspolitik PS	2	Wirtschaftspolitik und Institutionen	2
VWL aus Politischer Ökonomie PS oder	2	Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte	2
VWL aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte PS	2		
1. Diplomprüfung aus VWL	13	alle LV aus VW, 1.Abschnitt	6
		+ 1 der folgenden LV nach Wahl:	2
		Internationale Makroökonomik	
		Angewandte Mikroökonomik	
		Wirtschaftspolitik	
		Finanzwissenschaft	
		+ Wahlfach "Vertiefung VW")	6
Privatrecht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Privatrecht, PS aus Bürgerl. Recht	2	Wirtschaftsprivatrecht I oder II	2
Privatrecht, PS aus Handelsrecht	2	Wirtschaftsprivatrecht I oder II	2
		+ Gesellschaftsrecht	1
Privatrecht, PS aus beiden Teilbereichen (BR + HR)	2	Wirtschaftsprivatrecht I oder II	2
		+ Gesellschaftsrecht	1
Vertragsgestaltung PS	2	Wirtschaftsprivatrecht II	2
Wettbewerbsrecht PS	2		
Gesellschaftsrecht PS	2		
Vorprüfung aus Privatrecht	8	alle obigen LV	5
		+ Freie Wahlfächer	3
1. Diplomprüfung aus Privatrecht	12	alle obigen LV	5
		+ Wahlfach "Corporate Finance, Vertragsgestaltung und Wettbewerbsrecht"	6

Mathematik/Statistik			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Mathematik I PS	1	Mathematik	2
Statistik I PS	1	Statistik	2
Mathematik/Statistik II PS	2	Freie Wahlfächer	2
Vorprüfung aus Mathematik/Statistik	8	alle obigen LV	4
		+ Freie Wahlfächer	4
1. Diplomprüfung aus Mathematik/Statistik	12	alle LV aus Mathematik und Statistik, 1. Abschnitt	4
		+ Wahlfach "Vertiefung Math./Statistik")	6

Soziologie			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Soziologie I PS	2	Einführung in die Soziologie - Grundkurs	2
Soziologie II PS	2	Einführung in die Soziologie - Aufbaukurs	2
Vorprüfung aus Soziologie	8	alle obigen LV	4
		+ Freie Wahlfächer	4
1. Diplomprüfung aus Soziologie	12	alle obigen LV	4
		+ Wahlfach "Vertiefung Soziologie")	6

Fremde Wirtschaftssprache			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
PS Fremdsprache I	2	Wirtschaftskommunikation I	2
PS Fremdsprache II	3	Wirtschaftskommunikation II	2
		+ Wirtschaftskommunikation III	2
1. Vorprüfung aus Sprache	8	alle obigen LV	6
		+ 4. Sprach-LV gem. gewählter Sprache (s. Studienplan)	2

*) Dieses Wahlfach gilt als vollwertiges 6-stündiges Wahlfach, obwohl es im WU-Wahlfachprogramm nicht angeboten wird. Es kann nur im Wege der Anerkennung für die absolvierte Diplomprüfung oder Vorprüfung abgelegt bzw. angerechnet werden (wird daher auch als "virtuelles" Wahlfach bezeichnet).

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Bisherige Studienpläne ("BW-Alt") - 2. Abschnitt

Ab Herbst 2002 gültige Studienpläne ("BW-Neu")

Fach / LV und Prüfungen	SSt	Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen	SSt
-------------------------	-----	------------------------------------	-----

Betriebswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Besteuerung der Unternehmung PS	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung II	2
Controlling PS	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung II oder Kostenrechnung II und Controlling	2
Investition und Finanzierung II PS	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung II	2
Internationales Marketing und Außenhandelstechnik PS	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung II	2
Management und Informationssysteme PS	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung II	2
Unternehmensführung und Personal PS	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung II	2
ABWL Seminar PS	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung II	2
Kostenrechnung II PS	2	Kostenrechnung II und Controlling	2
2. Diplomprüfung aus ABWL	11	alle LV aus BW, 2. Abschnitt	13
		+ Wahlfach "Vertiefungsgebiete aus der ABWL")	6

Volkswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Volkswirtschaftstheorie (T)	2	Angewandte Mikroökonomik	2
Volkswirtschaftspolitik (P)	2	Wirtschaftspolitik	2
Seminar "T+P"	2	Angewandte Mikroökonomik oder Wirtschaftspolitik	2
Finanzwissenschaften (F)	2	Finanzwissenschaft	2
2. Diplomprüfung aus VWL	10	alle LV aus VW, 2. Abschnitt	6
		+ Wahlfach "Vertiefung VW II")	6

Öffentliches Recht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Verfassungsrecht	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Grundzüge des öffentlichen Rechts	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Vorprüfung aus Öffentlichem Recht	9	alle obigen LV	4
		+ Wahlfach "Vertiefung: Öffentliches Recht")	6

Erste Spezielle BWL			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!		Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
2. Diplomprüfung aus SBWL	12	gesamte SBWL	16
= abgeschlossene SBWL			

Zweite Spezielle BWL		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!		Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
2. Diplomprüfung aus SBWL	12	gesamte SBWL	16
= abgeschlossene SBWL			

Wahlfach		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!		Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
Vorprüfung aus dem Wahlfach	8	gesamtes Wahlfach	6
= abgeschlossenes Wahlfach		+ Freie Wahlfächer	2

Arbeitsrecht		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Arbeits- und Sozialrecht	
Vorlesungen, Proseminare oder Seminare aus dem bisherigen Wahlfachangebot (Arbeitsrecht, Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts, Sozialrecht)			1
	2		

Wahlfach Finanzrecht		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Steuerrecht u. seine Grundlagen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht + Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	
Übung aus Finanzrecht (Unternehmensbesteuerung)		Steuerrecht u. seine Grundlagen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht + Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	
	2		1
Vorlesung aus Bilanzsteuerrecht (Prof. Gassner)		Steuerrecht u. seine Grundlagen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht + Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	
	2		1
+ Übung aus Finanzrecht (Dr. Urtz)		Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	
	1		1

Diplomarbeit		Diplomarbeit	
approbierte Diplomarbeit		Diplomarbeit	

*) Dieses Wahlfach gilt als vollwertiges 6-stündiges Wahlfach, obwohl es im WU-Wahlfachprogramm nicht angeboten wird. Es kann nur im Wege der Anerkennung für die absolvierte Diplomprüfung oder Vorprüfung abgelegt bzw. angerechnet werden (wird daher auch als "virtuelles" Wahlfach bezeichnet).

Hinweis: Beachten Sie auch die Informationen auf der Informationsplattform des Studiendekanats (www.wu-wien.ac.at/studienangebot).

**152) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik
an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs. 1 UniStG**

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass die in der Anlage enthaltenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studienplan Wirtschaftspädagogik nach UniStG (IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/28-VII/D/2/2002) ankannt werden, wenn sie im Studienplan Betriebswirtschaft nach AHStG (idF vom 31. Juli 1997) an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegt oder für diesen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem Antrag der/des ordentlichen Studierenden.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Anhang

WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK			
Bisherige Studienpläne ("Wipäd-Alt") - 1.Abschnitt		Ab Herbst 2002 gültige Studienpläne ("Wipäd-Neu")	
Fach / LV und Prüfungen	SSSt	Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen	SSSt
Ergänzungsprüfungen Nachweis Kenntnis des Rechnungswesens			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Buchhaltung und Bilanzierung I	4	Buchhaltung und Bilanzierung I	2
Kostenrechnung I	4	keine; nur als Freie Wahlfächer (2)	2
Betriebswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Finanzierung und Investition I	1	Finanzierung I	2
Personalwesen, Führung und Organisation	1	Personal/Führung/Organisation I	2
Absatz (Marketing)	1	Marketing I	2
Elektronische Datenverarbeitung (EDV) VO	2	Einführung in betriebliche Informationssysteme	2
Elektronische Datenverarbeitung (EDV) PS	2	Rechnerpraktikum für Wirtschaftspädagogen	2
Beschaffung, Lagerung und Produktion	1	Beschaffung, Logistik, Produktion I	2
BW unter didaktischem Aspekt I/1	1	Betriebswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt	2
RW unter didaktischem Aspekt I/2	1	Kostenrechnung u. Controlling unter didakt. Aspekt	2
RW unter didakt. Aspekt I/1 und BW unter didakt. Aspekt I/2	2	Lehrverhalten II	2
1. Diplomprüfung aus ABWL	19	alle LV aus BW, 1. Abschnitt	12
		+ Marketing II	2
		+ 1 der folgenden LV nach Wahl:	2
		Personal/Führung/Organisation II	
		Finanzierung II	
		Beschaffung, Logistik, Produktion II	
		+ Freie Wahlfächer	3
Volkswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
VWL aus Mikro-od. Makroökonomie PS	2	Grundlagen der VWL	2
VWL aus Wirtschaftspolitik PS	2	Wirtschaftspolitik und Institutionen	2
VWL aus Politischer Ökonomie PS oder	2	Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte	2
VWL aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte PS	2	alle LV aus VW, 1. Abschnitt	6
1. Diplomprüfung aus VWL	13	+ 1 der folgenden LV nach Wahl:	2
		Internationale Makroökonomie	
		Angewandte Mikroökonomik	
		Wirtschaftspolitik	
		Finanzwissenschaft	
		+ Wahlfach "Vertiefung VW"	6
Erziehungswissenschaften und Wirtschaftspädagogik			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	Grundlagen der Erziehungswissenschaft I	2
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	1	Einführung in die Wirtschaftspädagogik	2
Grundlagen des Lehrverhaltens	2	Lehrverhalten I	2
Orientierungspraktikum	2	Orientierungspraktikum	1
Begleitveranstaltung I zum Orientierungspraktikum	2	Methoden und Reflexion des Unterrichts	2
1. Diplomprüfung aus Erzieh.wissen. und Wipäd	12	alle obigen LV	9
		+ Grundlagen der Erziehungswissenschaft II	2
		+ Freie Wahlfächer	1

Privatrecht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Privatrecht, PS aus Bürgerl. Recht	2	Wirtschaftsprivatrecht I oder II	2
Privatrecht, PS aus Handelsrecht	2	Wirtschaftsprivatrecht I oder II + Gesellschaftsrecht	2 1
Privatrecht, PS aus beiden Teilbereichen (BR + HR)	2	Wirtschaftsprivatrecht I oder II + Gesellschaftsrecht	2 1
Vorprüfung aus Privatrecht	6	alle obigen LV	5

Mathematik/Statistik			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Statistik I	2	Statistik	2
Empirische Sozialforschung	2	Statistik	2
Vorprüfung aus Mathematik/Statistik	8	obige LV + Mathematik + Freie Wahlfächer	2 2 4
Vorprüfung aus qual./quant. Methoden der emp.	8	Statistik + Empirische Sozialforschung in den Erziehungswiss. + Freie Wahlfächer	2 2 4

Fremde Wirtschaftssprache			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
PS Fremdsprache I	2	Wirtschaftskommunikation I	2
PS Fremdsprache II	3	Wirtschaftskommunikation II + Wirtschaftskommunikation III	2 2
Vorprüfung aus Sprache	3	alle obigen LV	6

Soziologie			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Soziologie PS	2	Freie Wahlfächer	2
Vorprüfung aus Soziologie	6	Wahlfach "Vertiefung Soziologie für Wipäd")	6

*) Dieses Wahlfach gilt als vollwertiges 6-stündiges Wahlfach, obwohl es im WU-Wahlfachprogramm nicht angeboten wird. Es kann nur im Wege der Anerkennung für die absolvierte Diplomprüfung oder Vorprüfung abgelegt bzw. angerechnet werden (wird daher auch als "virtuelles" Wahlfach bezeichnet).

WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK

Bisherige Studienpläne ("Wipäd-Alt") - 2.Abschnitt

Ab Herbst 2002 gültige Studienpläne ("Wipäd")

Fach / anrechenbare LV und Prüfungen	SSt	Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen	SSt
--------------------------------------	-----	------------------------------------	-----

Betriebswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Besteuerung der Unternehmung	2	Personal/ Führung/ Organisation II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung/ Logistik/ Prod. II	2
Controlling	2	Personal/ Führung/ Organisation II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung/ Logistik/ Prod. II	2
Investition und Finanzierung II	2	Personal/ Führung/ Organisation II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung/ Logistik/ Prod. II	2
Internationales Marketing und Außenhandelstechnik	2	Personal/ Führung/ Organisation II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung/ Logistik/ Prod. II	2
Management und Informationssysteme	2	Personal/ Führung/ Organisation II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung/ Logistik/ Prod. II	2
Unternehmensführung und Personal	2	Personal/ Führung/ Organisation II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Beschaffung/ Logistik/ Prod. II	2
Rechnungswesen unter didakt. Aspekt II/1 (Steuerlehre)	1	Steuerrecht und seine Grundlagen im europ.u.öffentl. Wirtschaftsrecht	1
Rechnungswesen u. did. Aspekt II/2 (Buchhaltung)	1	+ Steuerrecht und seine Grundlagen im Untern.recht	1
Computergestütztes Rechnungswesen - Übungsfirma	3	Buchhaltung und Bilanzierung u. did. Aspekt	3
Betr. Informationswirtschaft u. did. Aspekt	2	Arbeiten in der Übungsfirma	2
2. Diplomprüfung aus ABWL	18	Datenbanken unter didaktischem Aspekt	2
		+ Programmieren unter didaktischem Aspekt	2
		alle LV aus BW, 2. Abschnitt	4
		+ Wahlfach "Vertiefungsgebiete aus der ABWL" *)	6
		+ Freie Wahlfächer	6

Erziehungswissenschaft			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Arbeitsgemeinschaft	2	Vertiefungsgebiete der Erziehungswissenschaften	2
Seminar	2	Gegenwartsprobleme der Pädagogik	2
2. Diplomprüfung aus Erziehungswissenschaft	6	alle LV aus Erziehungswissenschaft, 2. Abschnitt	10
		Freies Wahlfach: Hauptströmungen der Pädagogik	2

Wirtschaftspädagogik			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Didaktik der betriebswirtschaftlichen Fächer I	2	Einführung in die Informationswirtschaft u. did. Aspekt	2
PS zur Didaktik des Schriftverkehrs	1	keine; nur Freie Wahlfächer	1
Kommunikation Schüler, Lehrer, Eltern	2	Kommunikation Schüler, Lehrer, Eltern	2
Sondergeb. d. Wipäd (3 oder 4 h)	3/4	Einführung in die komplexen Methoden	2
+ Didaktik der betriebswirtschaftlichen Fächer II	1	+ Anwendungsfälle komplexer Methoden	2
Sondergeb. d. Wipäd (4 h)	4	Einführung in die komplexen Methoden	2
		+ Anwendungsfälle komplexer Methoden	2
Sondergeb. d. Wipäd (4 h)	2	Anwendungsfälle komplexer Methoden	2
Literatur und Forschungsseminar	2	Emp. Forschungsmethoden in den Erziehungswissen.	2
2. Diplomprüfung aus Wipäd	13	alle LV aus Wirtschaftspädagogik, 2. Abschnitt	23
		+ Buchhaltung und Bilanzierung unter did. Aspekt	3
		+ Kostenrechnung und Controlling unter did. Aspekt	2
		+ Didaktik der Betriebswirtschaftslehre	2

Volkswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Volkswirtschaftstheorie (T)	2	Angewandte Mikroökonomik	2
Volkswirtschaftspolitik (P)	2	Wirtschaftspolitik	2
Finanzwissenschaften (F)	2	Finanzwissenschaften	2
Seminar "P+T"	2	Angewandte Mikroökonomik oder Wirtschaftspolitik	2
Vorprüfung aus VW-Theorie und -Politik	8	alle LV aus VW, 2. Abschnitt	6
		+ Wahlfach: "Vertiefung VW II" *)	6

Spezielle BWL			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!		Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
2. Diplomprüfung aus SBWL	12	gesamte SBWL	16
= abgeschlossene SBWL			

Wahlfach			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!		Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
Vorprüfung aus dem Wahlfach	8	gesamtes Wahlfach	6
= abgeschlossenes Wahlfach		+ Freie Wahlfächer	2

Schulpraktikum			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Großes Schulpraktikum		Großes Schulpraktikum	

Arbeitsrecht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Vorlesungen, Proseminare oder Seminare aus dem	2	Arbeits- und Sozialrecht	1
bisherigen Wahlfachangebot (Arbeitsrecht, Arbeitsrecht			
und Grundzüge des Sozialrechts, Sozialrecht)			

Wahlfach Finanzrecht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Übung aus Finanzrecht (Unternehmensbesteuerung)	2	Steuerrecht u. seine Grundlagen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht +	1
		Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1
Vorlesung aus Bilanzsteuerrecht (Prof. Gassner)	2	Steuerrecht u. seine Grundlagen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht +	1
+ Übung aus Finanzrecht (Dr. Urtz)	1	Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1

Öffentliches Recht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Proseminar aus "Grundzüge des Öffentlichen Rechts	2	Europäisches und Öffentliches Wirtschaftsrecht I	2
(Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht unter			
besonderer Berücksichtigung der Institutionen der			
Wirtschaftsverwaltung, Wirtschaftsverwaltungsrecht)			

Diplomarbeit			
approbierte Diplomarbeit		Diplomarbeit	

*) Dieses Wahlfach gilt als vollwertiges 6-stündiges Wahlfach, obwohl es im WU-Wahlfachprogramm nicht angeboten wird. Es kann nur im Wege der Anerkennung für die absolvierte Diplomprüfung oder Vorprüfung abgelegt bzw. angerechnet werden (wird daher auch als "virtuelles" Wahlfach bezeichnet).

Hinweis: Beachten Sie auch die Informationen auf der Informationsplattform des Studiendekanats (www.wu-wien.ac.at/studienangebot).

**153) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung Volkswirtschaft
an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs 1 UniStG**

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass die in der Anlage enthaltenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studienplan Volkswirtschaft nach UniStG (IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/27-VII/D/2/2002) ankannt werden, wenn sie im Studienplan Volkswirtschaft nach AHStG (idF vom 31. Juli 1997) an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegt oder für diesen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem Antrag der/des ordentlichen Studierenden.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Anhang

VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE			
Bisherige Studienpläne ("VW-Alt") - 1.Abschnitt		Ab Herbst 2002 gültige Studienpläne ("VW-Neu")	
Fach / LV und Prüfungen	SSSt	Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen	SSSt
Betriebswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
ABWL für Volkswirte	2	Personal/Führung/Organisation I	2
		+ Finanzierung I	2
		+ Marketing I	2
Rechnungswesen für VW, Teil I	2	Buchhaltung und Bilanzierung I	2
Rechnungswesen für VW, Teil II	2	Kostenrechnung I	2
1. Diplomprüfung aus ABWL	12	alle obigen LV	10
		+ Buchhaltung und Bilanzierung II	2
Volkswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
VWL aus Mikro-od.Makroökonomie PS	2	Grundlagen der VWL	2
VWL aus Wirtschaftspolitik	2	Wirtschaftspolitik und Institutionen	2
VWL aus Politischer Ökonomie oder	2	Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte	2
VWL aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte PS	2		
Methoden der Nationalökonomie	AG	VW Gesamtrechnung und Datenkunde oder Makroökonomik I oder Mikroökonomik I	2
1. Diplomprüfung aus VWL	15	alle LV aus VW, 1.Abschnitt	12
Privatrecht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Privatrecht, PS aus Bürgerl. Recht	2	Wirtschaftsprivatrecht I	2
Privatrecht, PS aus Handelsrecht	2		
Privatrecht, PS aus beiden Teilbereichen (BR + HR)	2	obige LV	2
Vorprüfung aus Privatrecht	8	+ Freie Wahlfächer	6
Mathematik/Statistik			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Mathematik für VW	2	Mathematik	2
		+ Mathematik II	2
Statistik für VW	2	Statistik	2
EDV für VW	2	Einführung in betriebl. Informationssysteme	2
1. Diplomprüfung aus Mathematik/Statistik	16	alle obigen LV	8
		+ Ökonometrie I	2
		+ Freie Wahlfächer	6
Soziologie			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Soziologie I	2	Einführung in die Soziologie I	2
Vorprüfung aus Soziologie	8	obige LV	2
		+ Einführung in die Soziologie II	2
		+ Freie Wahlfächer	4

Fremde Wirtschaftssprache			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
PS Fremdsprache I	2	Wirtschaftskommunikation I	2
PS Fremdsprache II	3	Wirtschaftskommunikation II	2
		+ Wirtschaftskommunikation III	2
Vorprüfung aus Sprache	8	alle obigen LV	6
		+ 4. Sprach-LV gem. gewählter Sprache (s. Studienplan)	2

VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

Bisherige Studienpläne ("VW-Alt") - 2.Abschnitt

Ab Herbst 2002 gültige Studienpläne ("VW")

Fach / LV und Prüfungen	SSSt	Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen	SSSt
-------------------------	------	------------------------------------	------

Finanzwissenschaft

Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Übung aus Finanzwissenschaft	2	Finanzwissenschaft Projektseminar	2
Seminar aus Finanzwissenschaft	2	Finanzwissenschaft Vertiefungsseminar	2
2. Diplomprüfung aus Finanzwissenschaft	8	alle obigen LV	4
		+ Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft	2
		+ Freie Wahlfächer	2

Volkswirtschaftstheorie

Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
1. Seminar für Volkswirtschaftstheorie	2	Mikroökonomik II oder Mikroökonomik III oder Makroökonomik II	2
2. Seminar für Volkswirtschaftstheorie	2	Mikroökonomik II oder Mikroökonomik III oder Makroökonomik II	2
3. Seminar für Volkswirtschaftstheorie	2	Mikroökonomik II oder Mikroökonomik III oder Makroökonomik II	2
Unterrichtsversuch aus VW-Theorie	1	Makroökonomik III	2
2. Diplomprüfung aus VW-Theorie	14	alle obigen LV	8
		+ 1 Spezialisierungsfach nach Wahl: Außenwirtschaft (4) oder Industrieökonomik (4) oder Geld und Konjunktur (4) oder Institutionelle Ökonomik (4)	4
		+ Freie Wahlfächer	2
Seminar Input - Output Analyse	2	Input - Output Analyse	2

Volkswirtschaftspolitik

Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
1. Seminar für Volkswirtschaftspolitik	2	Wirtschaftspolitik oder Sozialpolitik oder Theoriegeschichte u. pol. Ökonomie	2
2. Seminar für Volkswirtschaftspolitik	2	Wirtschaftspolitik oder Sozialpolitik oder Theoriegeschichte u. pol. Ökonomie	2
3. Seminar für Volkswirtschaftspolitik	2	Wirtschaftspolitik oder Sozialpolitik oder Theoriegeschichte u. pol. Ökonomie	2
Unterrichtsversuch aus VW-Politik	1	Empirische Wirtschaftsforschung	2
2. Diplomprüfung aus VW-Theorie	14	alle obigen LV	8
		+ 1 Spezialisierungsfach nach Wahl: Außenwirtschaft (4) oder Industrieökonomik (4) oder Geld und Konjunktur (4) oder Institutionelle Ökonomik (4)	4
		+ Freie Wahlfächer	2

Öffentliches Recht

Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Verfassungsrecht	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Vorprüfung aus Öffentlichem Recht	9	alle obigen LV	4
		+ Freie Wahlfächer	5

Spezielle BWL

Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Einzelne LVs werden nicht anerkannt!		Einzelne LVs werden nicht anerkannt!	
2. Diplomprüfung aus SBWL	12	gesamtes Interdisziplinäres Vertiefungsfach	16
= abgeschlossene SBWL			

Wahlfach			
wenn abgeschlossen, max.	8	Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
		Keine! VW Neu hat keine vergleichbaren Wahlfächer, daher nur: Freie Wahlfächer	8

Wahlfach Ökonometrie			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
PS Ökonometrie I + PS Ökonometrie II	4	Ökonometrie II	2
Seminar Ökonometrie	2	Ökonometrie III	2

Wahlfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltung bzw. -prüfungen	
Seminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2

Wahlfach Finanzrecht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Übung aus Finanzrecht (Unternehmensbesteuerung)	2	Steuerrecht u. seine Grundlagen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht +	1
		Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1
Vorlesung aus Bilanzsteuerrecht (Prof. Gassner)	2	Steuerrecht u. seine Grundlagen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht +	1
+ Übung aus Finanzrecht (Dr. Urtz)	1	Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1

Diplomarbeit			
approbierte Diplomarbeit		Diplomarbeit	

Hinweis: Beachten Sie auch die Informationen auf der Informationsplattform des Studiendekanats (www.wu-wien.ac.at/studienangebot).

**154) Verordnung der Studienkommission der Studienrichtung
Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 59 Abs 1**

§ 1 Die Studienkommission der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass die im Anhang enthaltenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studienplan Internationale Betriebswirtschaft nach UniStG (IdF des Beschlusses der Studienkommission vom 23. April 2002, nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 7. Juni 2002, GZ 52.356/32-VII/D/2/2002) ankannt werden, wenn sie im Studienplan Handelswissenschaft nach AHStG (idF vom 31. Juli 1997) an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegt oder für diesen bereits anerkannt worden sind.

§ 2 Der Umfang der Anerkennung richtet sich nach dem Antrag der/des ordentlichen Studierenden.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Anhang

HANDELSWISSENSCHAFT => INTERNATIONALE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE			
Bisherige Studienpläne ("HW-Alt") - 1.Abschnitt		Ab Herbst 2002 gültige Studienpläne ("IBW-Neu")	
Fach / LV und Prüfungen	SSt	Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen	SSt
Ergänzungsprüfungen Nachweis Kenntnis des Rechnungswesens			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Buchhaltung und Bilanzierung I	4	Buchhaltung und Bilanzierung I	2
Kostenrechnung I	4	Kostenrechnung I	2
Betriebswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Personalwesen, Führung und Organisation	1	Personal/Führung/Organisation I	2
Investition und Finanzierung	1	Finanzierung I	2
Marketing (Absatz)	1	Marketing I	2
Beschaffung, Lagerung und Produktion	1	Beschaffung, Logistik, Produktion I	2
Elektronische Datenverarbeitung VO	2	Einführung in betriebliche Informationssysteme	2
Elektronische Datenverarbeitung PS	2	Rechnerpraktikum betriebl. Informationssysteme	2
Buchhaltung und Bilanzierung II	2	Buchhaltung und Bilanzierung II	2
1. Diplomprüfung aus ABWL	17	alle LV aus BW, 1. Abschnitt	14
		+ Beschaffung, Logistik, Produktion I	2
		+ Buchhaltung und Bilanzierung II	2
		+ 2 der folgenden LV nach Wahl:	4
		Personal/Führung/Organisation II	
		Finanzierung II	
		Marketing II	
		+ Freie Wahlfächer	6
Volkswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
VWL aus Mikro-od.Makroökonomie PS	2	Grundlagen der VWL	2
VWL aus Wirtschaftspolitik PS	2	Wirtschaftspolitik und Institutionen	2
VWL aus Politischer Ökonomie PS oder	2	Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte	2
VWL aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte PS	2		
1. Diplomprüfung aus VWL	13	alle obigen LV	6
		+ 1 der folgenden LV nach Wahl:	2
		Internationale Makroökonomie	
		Angewandte Mikroökonomik	
		Wirtschaftspolitik	
		Finanzwissenschaft	
		Internat.Development & World Monetary System	
		+ Wahlfach "Vertiefung VW"	6
Privatrecht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
PS aus Bürgerl. Recht	2	Wirtschaftsprivatrecht I oder II	2
PS aus Handelsrecht	2	Wirtschaftsprivatrecht I oder II	2
PS aus beiden Teilbereichen (BR + HR)	2	Wirtschaftsprivatrecht I oder II	2
Vorprüfung aus Privatrecht	8	alle obigen LV	4
		+ Freie Wahlfächer	3

Mathematik/Statistik			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Mathematik I	1	Mathematik	2
Statistik I	1	Statistik	2
Vorprüfung aus Mathematik/Statistik	8	alle obigen LV + Freie Wahlfächer	4

Fremde Wirtschaftssprache (Langsprache)			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
PS Fremdsprache I	2	Wirtschaftskommunikation I	2
PS Fremdsprache II	3	Wirtschaftskommunikation II + Wirtschaftskommunikation III	2
Vorprüfung aus Sprache	8	alle obigen LV + 4. Sprach-LV gem. gewählter Sprache (s. Studienplan)	6
			2

Fremde Wirtschaftssprache (Kurzsprache)			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
PS Fremdsprache I	2	Wirtschaftskommunikation I	2
PS Fremdsprache II	3	Wirtschaftskommunikation II + Wirtschaftskommunikation III	2
1. Diplomprüfung aus Sprache	12	alle obigen LV + 4. Sprach-LV gem. gewählter Sprache (s. Studienplan)	6
			2
			4

*) Dieses Wahlfach gilt als vollwertiges 6-stündiges Wahlfach, obwohl es im WU-Wahlfachprogramm nicht angeboten wird. Es kann nur im Wege der Anerkennung für die absolvierte Diplomprüfung oder Vorprüfung abgelegt bzw. angerechnet werden (wird daher auch als "virtuelles" Wahlfach bezeichnet).

HANDELSWISSENSCHAFT => INTERNATIONALE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

Bisherige Studienpläne ("HW-Alt") - 2.Abschnitt

Ab Herbst 2002 gültige Studienpläne ("IBW")

Fach / LV und Prüfungen	SSt	Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen	SSt
-------------------------	-----	------------------------------------	-----

Betriebswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Besteuerung der Unternehmung	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II	2
Controlling	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Kostenrechnung II und Controlling	2
Investition und Finanzierung II	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II	2
Internationales Marketing und Außenhandelstechnik	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II oder Int. Business und Außenhandelstechnik	2
Management und Informationssysteme	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II	2
Unternehmensführung und Personal	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II	2
ABWL Seminar	2	Personal II oder Finanzierung II oder Marketing II	2
Kostenrechnung II	2	Kostenrechnung II und Controlling	2
2. Diplomprüfung aus ABWL	11	alle LV aus BW, 2. Abschnitt + Wahlfach "Vertiefungsgebiete aus der ABWL")	8
			6

Volkswirtschaftslehre			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Volkswirtschaftstheorie (T)	2	Angewandte Mikroökonomik	2
Volkswirtschaftspolitik (P)	2	Wirtschaftspolitik	2
Seminar "T+P"	2	Angewandte Mikroökonomik oder Wirtschaftspolitik	2
Finanzwissenschaften (F)	2	Finanzwissenschaft	2
2. Diplomprüfung aus VWL	10	alle LV aus VW, 2.Abschnitt + Wahlfach "Vertiefung VW II")	6
			6

Öffentliches Recht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Verfassungsrecht	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Grundzüge des öffentlichen Rechts	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I oder II	2
Vorprüfung aus Öffentlichem Recht	9	alle obigen LV + Wahlfach "Vertiefung Öffentliches Recht")	4
			6

Fremde Wirtschaftssprache (Langsprache)			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
PS Fremdsprache III	2	5. Sprach-LV gem. gewählter Sprache (s. Studienplan)	2
Seminar Fremdsprache	2	6. Sprach-LV gem. gewählter Sprache (s. Studienplan)	2
2. Diplomprüfung aus Sprache	10	alle obigen LV	4
		+ 7. Sprach-LV gem. gewählter Sprache (s. Studienplan)	2

1. Spezielle BWL (Kern SBWL)			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!		Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
Diplomprüfung BWL des Außenhandels	12	BWL des Außenhandels (gesamte SBWL)	16
Diplomprüfung Finanzierung	12	Finanzierung - Internationale Finanzierung	16
Diplomprüfung Intern. Marketing und Management	12	Intern. Marketing und Management	16
Diplomprüfung Personalmanagement	12	Personalmanagement - International Human Resource Management	16
		Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management - International Organisational Behaviour	16
Diplomprüfung Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management	12	Transportwirtschaft und Logistik	16
Diplomprüfung Transportwirtschaft	12		

2. Spezielle BWL			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	12	Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
2. Diplomprüfung aus SBWL	12	gesamte SBWL	16
= abgeschlossene SBWL			

Wahlfach			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!		Zur Anerkennung einzelner LVs: im Institut erkundigen!	
Vorprüfung aus dem Wahlfach	8	gesamtes Wahlfach	6
= abgeschlossenes Wahlfach		+ Freie Wahlfächer	2

Arbeitsrecht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Vorlesungen, Proseminare oder Seminare aus dem bisherigen Wahlfachangebot (Arbeitsrecht, Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts, Sozialrecht)	2	Arbeits- und Sozialrecht	1

Wahlfach Finanzrecht			
Absolvierte Lehrveranstaltungen		Anerkennbare Lehrveranstaltungen bzw. -prüfungen	
Übung aus Finanzrecht (Unternehmensbesteuerung)	2	Steuerrecht u. seine Grundlagen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht + Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1
		Steuerrecht u. seine Grundlagen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht + Steuerrecht u. seine Grundlagen im Unternehmensrecht	1
Vorlesung aus Bilanzsteuerrecht (Prof. Gassner) + Übung aus Finanzrecht (Dr. Urtz)	2		
	1		

Diplomarbeit			
approbierte Diplomarbeit		Diplomarbeit	

*) Dieses Wahlfach gilt als vollwertiges 6-stündiges Wahlfach, obwohl es im WU-Wahlfachprogramm nicht angeboten wird. Es kann nur im Wege der Anerkennung für die absolvierte Diplomprüfung oder Vorprüfung abgelegt bzw. angerechnet werden (wird daher auch als "virtuelles" Wahlfach bezeichnet).

Hinweis: Beachten Sie auch die Informationen auf der Informationsplattform des Studiendekanats (www.wu-wien.ac.at/studienangebot).